



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 24. Januar 2020

Nummer 4

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	53	32	Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	129	
27	Zusammenlegung von Kirchengemeinden in den Dekanaten Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen (Kreisdekanat Coesfeld) Recklinghausen, Dorsten, Lippe (Kreisdekanat Recklinghausen) Dekanat Münster (Stadtdekanat Münster); Grenzbeschreibungen gem. § 3 Abs. 2 Nr. b) der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden	53	33	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rapphofsmühlenbach, Schölsbach und Älter Schölsbach im Bereich der Stadt Dorsten	130
28	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)	128	34	Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines Vorhabens der Evonik Technology & Infrastructure GmbH	133
29	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	128	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	133	
30	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	129	35	Missbräuchliche Verwendung des kleinen Dienstsiegels Nr. 43 der Stadt Dorsten	133
31	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	129	36	Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf	133

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

27 Zusammenlegung von Kirchengemeinden in den Dekanaten Coesfeld, Dülmen, Lüdinghausen (Kreisdekanat Coesfeld) Recklinghausen, Dorsten, Lippe (Kreisdekanat Recklinghausen) Dekanat Münster (Stadtdekanat Münster); Grenzbeschreibungen gem. § 3 Abs. 2 Nr. b) der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 9. Dezember 2004 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius,
St. Ludgerus, Herz Jesu und St. Josef in Coesfeld

zur Katholischen Kirchengemeinde Anna Katharina

in Coesfeld
vom 31. Dezember 2004

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 31. Dezember 2004 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde Anna Katharina besteht im Wesentlichen aus dem Gebiet der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel (5169) mit folgender Ausnahme:

Am Punkt 31A [2577030/5760953] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt in südliche Richtung durch den Wald auf den Wirtschaftsweg zu, welchem sie in östliche Richtung bis zum Punkt 31B [2577483/5760632] folgt. An diesem Punkt knickt sie in südliche Richtung ab und verläuft zunächst in gerader Linie auf Punkt 31C [2577676/5760294] zu. Anschließend führt sie in nordöstliche Richtung bis zum Punkt 31D [2577862/5760390]. Hier knickt die Grenze der Kirchengemeinde nun in südliche Richtung ab und führt in gerader Linie bis zum Punkt 31E [2578241/5759424]. Hier knickt sie in Richtung Westen ab, bis sie auf den Wirtschaftsweg trifft und diesem nun in südöstliche Richtung folgt bis sie Punkt 31F [2578357/5758753] erreicht. Von hier aus verläuft die Grenze in Richtung Osten zum Punkt 31G [2578611/5758778] und führt dann am westlichen und südlichen Rand des Waldstückes bis zum Wirtschaftsweg und folgt diesem bis zur T-Kreuzung um von da aus der gedachten Verlängerung des Wirtschaftsweges bis zum Punkt 31D [2578930/5758399] zu folgen. Ab diesem Punkt knickt die Grenze in östliche Richtung ab und führt bis zur Bahntrasse (Punkt 31H [2579333/5758484]). Nun führt die Grenze der Kirchengemeinde entlang der Bahntrasse in südliche Richtung bis sie am Punkt 31I [2580492/5754566] wieder auf die Gemarkung trifft und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die

trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

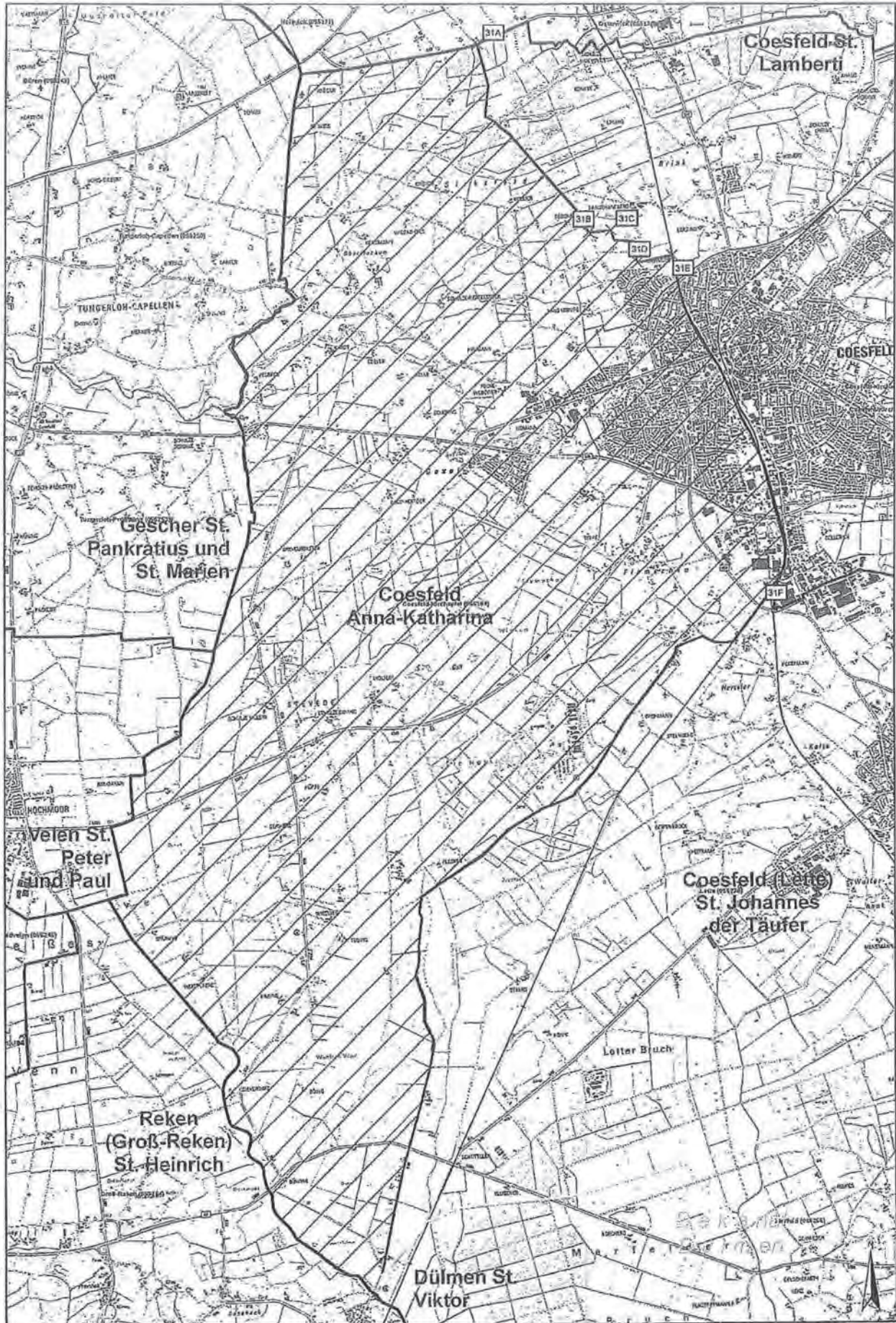
Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 09. Dezember 2004 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius, St. Ludgerus, Herz Jesu und St. Josef in Coesfeld zur katholischen Kirchengemeinde Anna Katharina in Coesfeld vom 31. Dezember 2004 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 09. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Coesfeld Anna-Katharina



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

Legende

- | | | |
|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> × Bezirkliche Grenzpunkte — Grenzlinie_Blaun_ohne_L_Gesamt_GKZ — Regiungsgrenze — Kreislaufbegrenzung | <ul style="list-style-type: none"> — Diözesangrenze — Grenze Kirchengemeinden — Coesfeld Anna-Katharina | <ul style="list-style-type: none"> Gemarkungen — Gemarkungsgrenze — Rötügen (054310) — Gemarkungsbezeichnung (schlüssel) |
|--|--|---|



hergestellt durch:
 Bischöfliches Generalvikariat
 Abt. 630 - Kirchengemeinden
 Gr. 634 - Liegenschaften
 24.04.2018



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 8. Oktober 2014 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden in Rosendahl,
St. Nikolaus (Darfeld), Rosendahl, St. Nikolaus (Holtwick)
und Rosendahl, Ss. Fabian und Sebastian (Osterwick)

**zur Katholischen Kirchengemeinde
Ss. Fabian und Sebastian**

in Rosendahl
vom 30. November 2014

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum November 2014 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Die Grenze der Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian entspricht im Wesentlichen der Grenzen der Gemarkungen Darfeld (5167), Osterwick (5170) und Holtwick (5171) mit Ausnahme zwischen den Punkten 51AP [2591609/5767607] und 51H [2591280/5766870]:

Am Punkt 51AP [2591609/5767607] folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Achse der Anliegerstraße zu den Häusern Esking 45 - 47, biegt am Grundstück Esking 45 kurz nach Westen ab und trifft am Punkt 51H [2591280/5766870] wieder auf die Gemarkung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 08. Oktober 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden in Rosendahl, St. Nikolaus (Darfeld), Rosendahl, St. Nikolaus (Holtwick) und Rosendahl, Ss. Fabian und Sebastian (Osterwick) zur katholischen Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian in Rosendahl vom 30. November 2014 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 09. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 4. November 2013 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden St. Joseph, St. Viktor,
St. Mauritius (Hausdülmen), St. Jakobus (Karthaus),
St. Antonius (Merfeld) und St. Agatha (Rorup) in Dülmen
zur **Katholischen Kirchengemeinde St. Viktor**

in Dülmen
vom 31. Dezember 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum Dezember 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Rorup (5158), Dülmen-Kirchspiel (5254), Dülmen-Stadt (5155) und Merfeld (5255) mit Ausnahme zwischen den Punkten 32E [2591041/5751329] und 32O [2586961/5741418], sowieso zwischen den Punkten 32P [2584446/5753541] und 32B [2585987/5754857].

Am Punkt 32E [2591041/5751329] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und verläuft für 440 m in südliche Richtung bis zum Punkt 32F [2591169/5750922], wo sie anschließend in östliche Richtung abknickt und in gerader Linie auf die K13 zuläuft und dieser ab Punkt 32G [2591842/5751089] folgt bis sie Punkt 32H [2591478/5750605] erreicht. Nun führt die Grenze in südliche Richtung bis zum Punkt 32I [2591547/5749642], wo sie nun nach Westen abknickt und am Punkt 32J [2591326/5749622] wieder auf die K13 trifft und dieser in südliche Richtung bis zur Kreuzung der L551 folgt. Ab der Kreuzung folgt die Grenze der Kirchengemeinde der L551 und im späteren Verlauf der Münsterstraße bis zum Punkt 32K [2588356/5745068]. Hier knickt die Grenze in den Kreuzweg ab, folgt diesem für 60 m und biegt dann in den Vornefeldweg ab um diesem bis zum Charleville-Mezieres-Platz zu folgen. Nun führt die Grenze entlang des Charleville-Mezieres-Platzes und des Nonnenwalls bis zur Lüdinghauser Straße. Dieser folgt sie nun in südöstliche Richtung bis sie in die Straße „Am Schloßgarten“ abknickt und dieser zunächst in südliche und anschließend in westliche Richtung folgt, bis sie den Mühlenweg erreicht. Jetzt verläuft die Grenze in nördliche Richtung entlang des Mühlenweges und trifft am Punkt 32L [2588020/5744415] wieder auf die L551 (Halterner Straße), welcher sie nun bis zum Punkt 32M [2586594/5743010] folgt. An diesem Punkt stößt die Grenze der Kirchengemeinde auf die Grenze der Gemarkung Dülmen-Stadt (5155) zur Gemarkung Dülmen-Kirchspiel (5254) und folgt dieser in südöstliche Richtung bis zur Bahntrasse (Punkt 32N [2587470/5742160]). Ab hier folgt die Grenze der Bahntrasse in südwestliche Richtung und stößt am Punkt 32O [2586961/5741418] wie-

der auf die Gemarkung und folgt dieser.

Am Punkt 32P [2584446/5753541] folgt die Grenze der Kirchengemeinde zunächst der Grenze der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel (5169) zur Gemarkung Lette (5276) bis zum Punkt 32Q [2584229/5754088]. Von hier aus folgt sie nun dem Wirtschaftsweg in nordöstliche Richtung bis zum Punkt 34B [2585354/5755274], wo sie nun der Straße in südöstliche Richtung folgt bis sie am Punkt 32B [2585987/5754857] wieder auf die Gemarkung trifft.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019



Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 04. November 2013 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Joseph, St. Viktor, St. Mauritius (Hausdülmen), St. Jakobus (Karthaus), St. Antonius (Merfeld) und St. Agatha (Rorup) in Dülmen zur katholischen Kirchengemeinde St. Viktor in Dülmen vom 31. Dezember 2013 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 09. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 20. Oktober 2005 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius in
Havixbeck und St. Georg in Hohenholte

**zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Dionysius und St. Georg**

in Havixbeck
vom 1. November 2005

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. November 2005 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg entspricht im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkung Havixbeck (5023) und dem südlichen Teil der Gemarkung Altenberge (5211) mit folgenden Ausnahmen:

Vom Punkt 51AD [2598424/5765653] bildet die Achse der K71 „Horstmarer Landweg“ die Grenze der Kirchengemeinde, bis sie an Punkt 51AC [2604352/5763931] wieder auf die Gemarkung stößt und dieser bis zum Punkt 11BS [2603987/5763494] folgt. Ab hier führt die Grenze querfeldein für 1,5 km in südwestliche Richtung, überquert den Krummer Bach und die K22, verläuft dann nördlich entlang des Hofes „Schonebeck 29“ und folgt anschließend dem Feldweg bis zum Punkt 11BW [2602664/5762400]. Von hier führt die Grenze der Kirchengemeinde zuerst in südwestliche Richtung und später dem Markenweg folgend in südwestliche Richtung, entlang der Zuwegung zum Hof Bußmann (Schonebeck 84) und östlich des Thierfeldes bis zum Punkt 11BV [2601907/5761774]. Ab hier folgt die Grenze weiter dem Glasenbach bis sie Punkt 11BU [2601269/5760845] erreicht und von dort weiter der Grenze der Gemarkung Havixbeck (5023) folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 20. Oktober 2005 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Dionysius in Havixbeck und St. Georg in Hohenholte zur katholischen Kirchengemeinde St. Dionysius und St. Georg vom 01. November 2005 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 09. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Havixbeck St. Dionysius und St. Georg



Projektname: evcs
Bischöfliches Generalkartell
Abt. 530 - Kirchengemeinden
Gr. 634 - Liegenschaften
24.04.2018

Gemarkungen
Gemarkungsgrenze
Gemarkungsbezeichnung
Rötgen (044520)
(s-044520)

Legende
X Besondere Grenzpunkte
Grazan, Birkum, abel, Grazan_012
Grazan, Birkum, abel, Grazan_012
Havixbeck St. Dionysius und St. Georg
Inhabitantengrenze

Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 21. Februar 2008 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden
St. Martinus in Nottuln, St. Bonifatius in Schapdetten,
Ss. Fabian und Sebastian in Darup und St. Mariä
Himmelfahrt in Appelhülsen

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Martin

in Nottuln
vom 13. September 2009

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 13. September 2009 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Martin entspricht im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkungen Nottuln (5017), Schapdetten (5018), Appelhülsen (5102), Limbergen (5257) und Darup (5256) mit einer Ausnahme zwischen den Punkten 32A [2586753/5755443] und dem Punkt 32D [2586305/5756610].

Am Punkt 32A [2586753/5755443] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Darup (5256) und führt entlang der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel (5169) zur Gemarkung Rorup (5158) bis sie am Punkt 32B [2585987/5754857] auf den Wirtschaftsweg stößt und diesen in nordwestliche Richtung bis zum Punkt 34B [2585354/5755274] folgt. Nun führt sie zunächst entlang des Wirtschaftsweges und anschließend ab Punkt 34C [2585568/5755612] querfeldein in nordöstliche Richtung bis sie am Punkt 32D [2586305/5756610] wieder auf die Grenze der Gemarkung stößt und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 21. Februar 2008 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martinus in Nottuln, St. Bonifatius in Schapdetten, Ss. Fabian und Sebastian in Darup und St. Mariä Himmelfahrt in Appelhülsen zur katholischen Kirchengemeinde St. Martin in Nottuln vom 13. September 2009 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 09. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 19. November 2015 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden St. Felizias
in Lüdinghausen und St. Dionysius in Lüdinghausen
(Seppenrade)

**zur Katholischen Kirchengemeinde St. Felizitas Lüding-
hausen und Seppenrade**

in Lüdinghausen
vom 17. Januar 2016

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katho-
lischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 17. Januar 2016
wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt
beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Felizi-
tas Lüdinghausen und Seppenrade entsprechen dem Gebiet
und den Grenzen der Gemarkungen Lüdinghausen-Kirch-
spiel (5100), Lüdinghausen-Stadt (5099) und Seppenrade
(5109).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden
Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die
trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt.
Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben,
als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die
Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten
Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

K. Winterkamp

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. November 2015 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Felizias in Lüdinghausen und St. Dionysius in Lüdinghausen (Seppenrade) zur katholischen Kirchengemeinde Felizitas Lüdinghausen und Seppenrade in Lüdinghausen vom 17. Januar 2016 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 09. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin

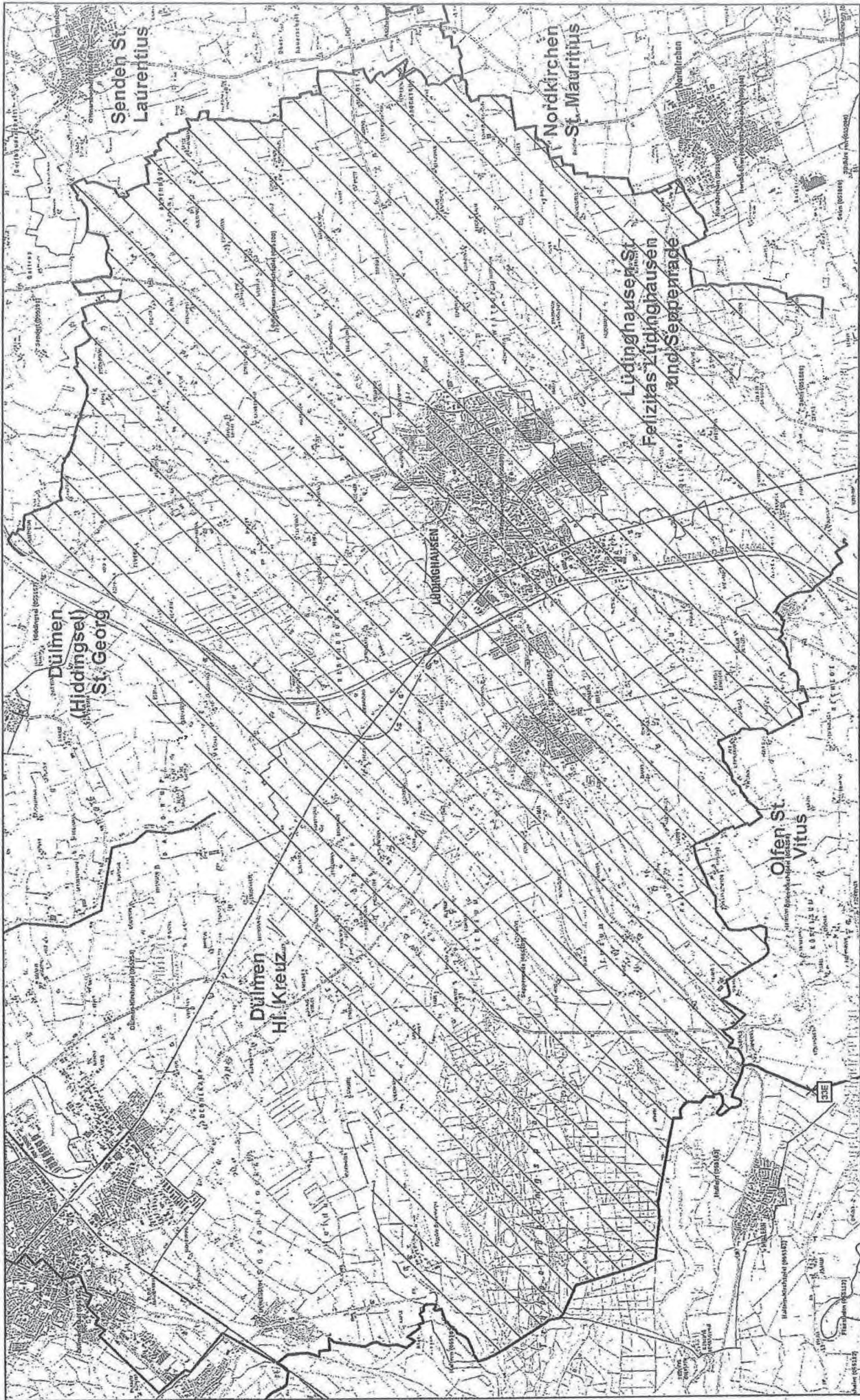


Dorothee Feller

Dorothee Feller

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Lüdinghausen St. Felizitas



Kontingenzfreie, Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

Legende

- Basisskala
- Geometrie, Datum, Einheit, Geokoord. OZS
- Geometrie, Region, Datum, Geometrie, OZS
- Geometrie, Datum, Einheit, Geokoord. OZS
- Geometrie, Datum, Einheit, Geokoord. OZS

Gemeindegrenze

- Gemeindegrenze
- Gemeindegrenze
- Gemeindegrenze
- Gemeindegrenze

Dienstgrenze

- Dienstgrenze
- Dienstgrenze
- Dienstgrenze
- Dienstgrenze

Gemarkungen

- Gemarkungsgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Gemarkungsgrenze

0 0,75 1,5 3 Kilometer

Verarbeitet durch:
Büro für die Gemeindeverwaltung
Abt. 630 - Kirchengemeinden
Ref. 630H - Liegenschaftskarten
09.03.2018



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 15. Oktober 2013 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt
(Herbern), St. Lambertus und St. Anna (Davensberg)
in Ascheberg

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus

in Ascheberg
vom 24. November 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 24. November 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Lambertus entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Ascheberg (5105) und Herbern (5088) mit folgender Ausnahme:

Am Punkt 33A [2616978/5732813] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und folgt zunächst der Straße „Gottesort“ in südwestliche Richtung, anschließend verläuft sie querfeldein, quert die Herberner Straße „L844“ und führt dann weiter über den Norbecker Damm bis zum Punkt 33B [2616048/5731539]. Ab diesem Punkt führt die Grenze der Kirchengemeinde nördlich an Nagels Kotten vorbei in westliche Richtung, bis zum Punkt 33C [2615431/5731480], schließt hierbei Hof Havers mit ein und stößt anschließend wieder auf die Gemarkung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Oktober 2013 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt (Herbern), St. Lambertus und St. Anna (Davensberg) in Ascheberg zur katholischen Kirchengemeinde St. Lambertus in Ascheberg vom 24. November 2013 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 09. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

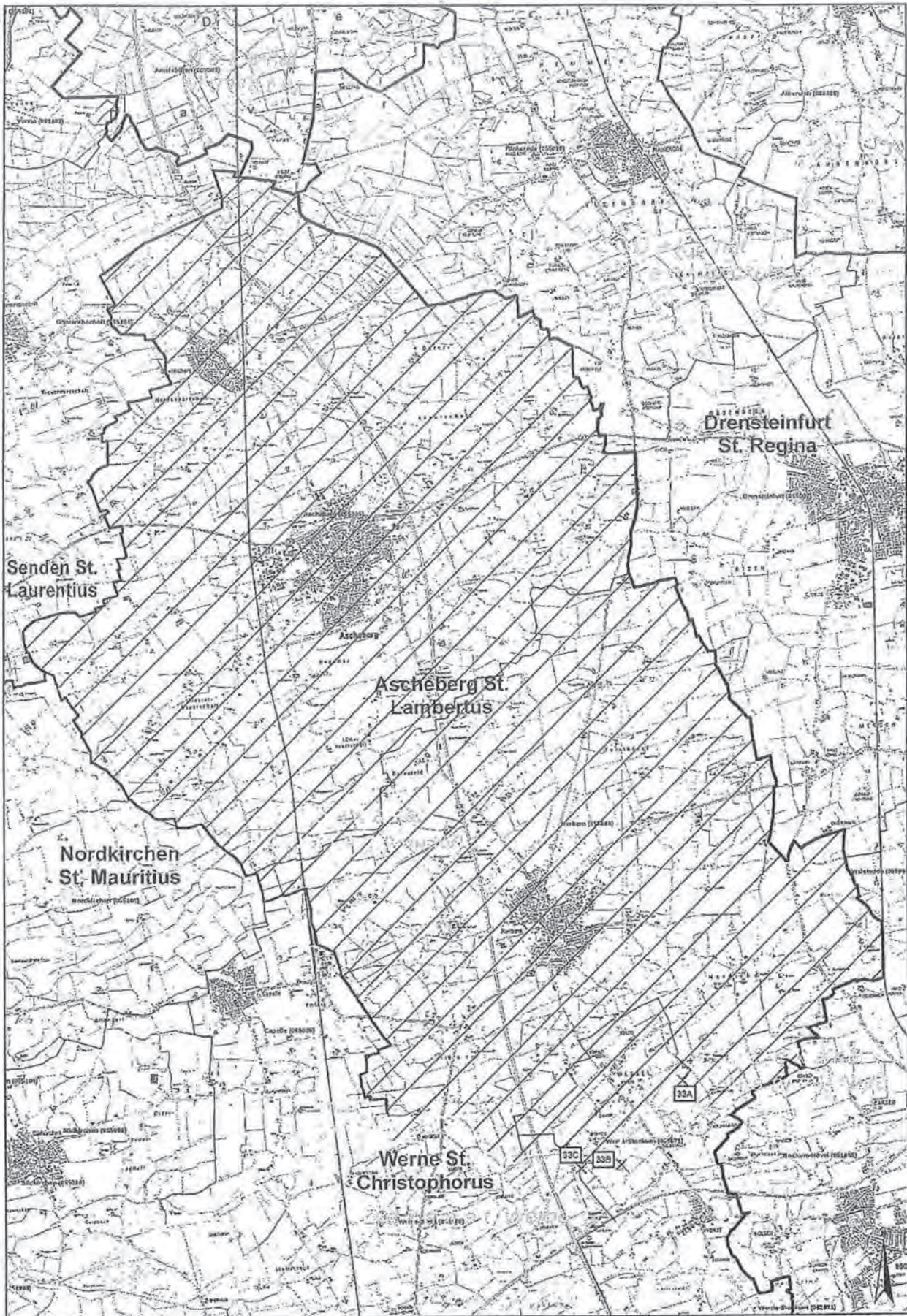
- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Ascheberg St. Lambertus



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

Legende

- | | | | |
|---|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ✕ Besondere Grenzpunkte ▬ Grenzen_Bistum_aktuell_Gesamt_GHZ ▬ Regionalgrenze ▬ Wobelerabgrenzung | <ul style="list-style-type: none"> ▬ Dekanatsgrenze ▬ Grenze Kirchlingströbchen ▬ Ascheberg St. Lambertus | <ul style="list-style-type: none"> Gemarkungen ▬ Röttingen (054329) | <ul style="list-style-type: none"> ▬ Gemarkungsgrenze ▬ Gemarkungsbezeichnung (schlüssel) |
|---|--|--|---|

hergestellt durch
 Bischöfliches Generalkariat
 Abt. 630 - Kirchengemeinden
 Ref. 630H - Liegenschaften
 09.03.2016



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 24. Oktober 2011 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius
in Senden, St. Johannes Baptist in Senden (Bösensell),
St. Urban in Senden (Ottmarsbocholt) und St. Johannes d.
T. in Senden (Venne)

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius

in Senden
vom 27. November 2011

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katho-
lischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. November
2011 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie
folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Lau-
rentius entsprechen dem Gebiet der Gemarkungen Bösensell
(5021), Senden (5101), Venne (5103) und Ottmarsbocholt
(5104).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden
Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die
trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt.
Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben,
als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen.
Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem
beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Oktober 2011 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius in Senden, St. Johannes Baptist in Senden (Bösensell), St. Urban in Senden (Ottmarsbocholt) und St. Johannes d. T. in Senden (Venne), zur Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Senden vom 27. November 2011 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 09. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

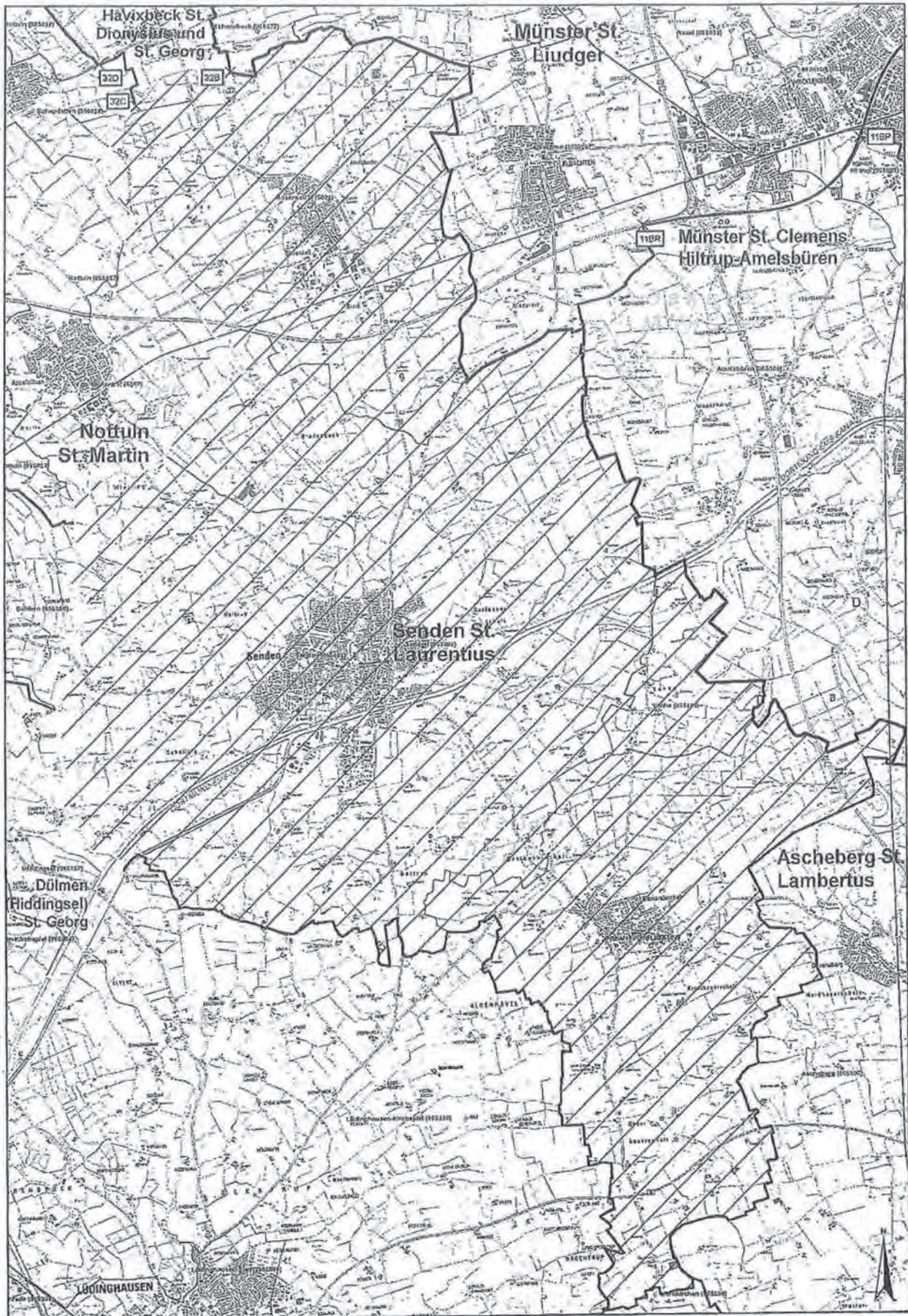
- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Senden St. Laurentius



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

Legende

- | | | | |
|---------------------------------------|-------------------------|-------------------------------------|--|
| ✕ Besondere Grenzpunkte | Deichwallgrenze | Gemarkungen | |
| ▬ Grenzlinie (aktuell, Gesamt, östl.) | Grenze Kirchengemeinden | ▬ Gemarkungsgrenze | |
| ▬ Ringzuggrenze | Senden St. Laurentius | ▬ Gemarkungsbezeichnung (Schlüssel) | |
| ▬ Kreisdeichbegrenzung | | | |

hergeleitet durch:
Bischöfliches Generalvikariat
 Abt. 630 - Kirchengemeinden
 Ref. 630/1 - Liegenschaften
 09.03.2018



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 28. März 2011 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden St. Mauritius
in Nordkirchen, St. Dionysius in Nordkirchen (Capelle)
und St. Pankratius in Nordkirchen (Südkirchen)

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius
in Nordkirchen vom 19. Juni 2011

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 19. Juni 2011 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Mauritius entsprechen dem Gebiet der Gemarkungen Nordkirchen (5106), Capelle (5095) und Südkirchen (5096).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 28. März 2011 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Mauritius in Nordkirchen, Str. Dionysius in Nordkirchen (Capelle) und Str. Pankratius in Nordkirchen (Südkirchen) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius in Nordkirchen vom 19. Juni 2011 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 09. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 25. September 2006 über die Eingliederung
der Rektoratsgemeinde St. Marien in Olfen (Vinum)
in die katholische Kirchengemeinde St. Vitus in Olfen
vom 26. November 2006

Grenzbeschreibung

Nach der Eingliederung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 26. November 2006 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Vitus entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet der Gemarkungen Olfen-Kirchspiel (5258) und Olfen-Stadt (5108) mit einer Ausnahme zwischen den Punkten 33D [2591670/5730598] und 33E [2590919/5733463]:

Am Punkt 33D [2591670/5730598] verspringt die Grenze der Kirchengemeinde von der Lippe vor den Kläranlagen bei Eversum in nordwestliche Richtung auf die Gemarkungsgrenze Olfen-Kirchspiel (5258) in den Verlauf des Weges „Alter Postweg“ am Punkt 33E [2590919/5733463].

Die Eingliederung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 9. September 2019

K. Winterkamp

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 25. September 2006 über die Eingliederung der Rektoratsgemeinde St. Marien in Olfen (Vinum) in die katholische Kirchengemeinde St. Vitus in Olfen vom 26. November 2006 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 09. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin

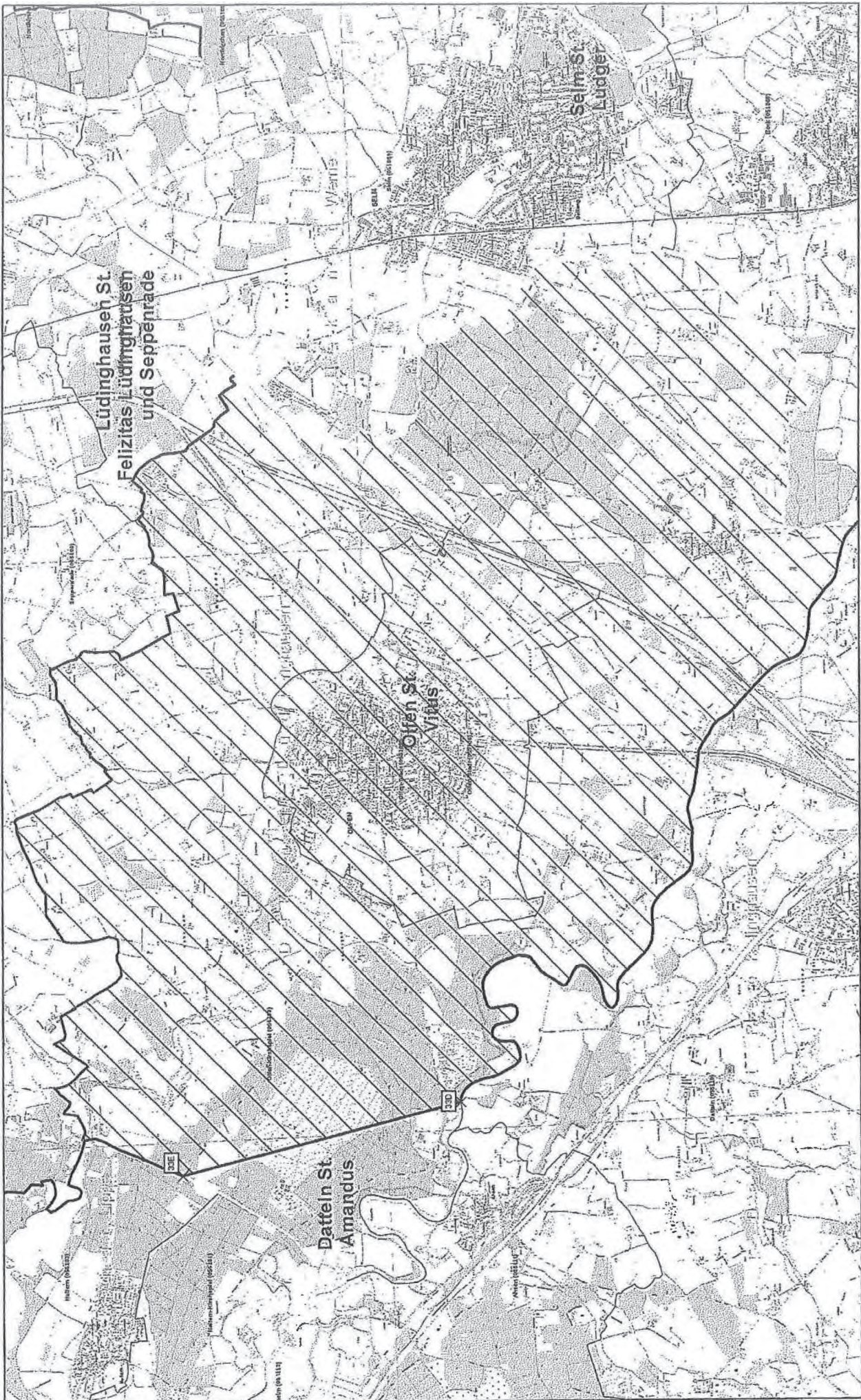


Dorothee Feller

Dorothee Feller

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Ofen St. Vitus



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW, 2017

Legende

- × Besondere Grenzlinie
- Grenze, Blauw. Rand, Grenzst. G12
- Grenze, Rotkorn, Attk. Grenzst. G12
- Weidungsabgrenzung
- Dienstweg
- Grenze Kirchspielbereich
- Ofen St. Vitus
- Gemeindegrenze
- Gemeindegrenzlinie (Schlüssel)

Gemarkungen

- Ofen St. Vitus

0 0,5 1 2 Kilometer

Herstellung durch:
Bischöfliches Generalkartell
Abt. 630 - Kirchengemeinden
Ref. 630/1 - Liegenschaften
09.03.2018



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 9. Oktober 2013 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden St. Josef, St. Peter
und Paul, Christus König und St. Marien in
Oer-Erkenschwick

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Josef

in Oer-Erkenschwick
vom 1. Dezember 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. Dezember 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Josef entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Oer-Erkenschwick (5117) mit Ausnahmen zwischen den Punkten 4401A [2589833/5724246] und 4401E [2589729/5723802], sowie 4401F [2583701/5724608] und 4401H [2583431/5727242].

Am Punkt 4401A [2589833/5724246] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und knickt dann für 150 m östlich in die Friedrich-Ebert-Straße ab und folgt dieser bis zum Punkt 4401B [2589969/5724290]. Hier führt die Grenze in Richtung Süden weiter, bis sie am Punkt 4401D [2589991/5724100] auf den Dattelner Mühlenbach stößt und diesem, sowie im weiteren Verlauf dem Westerbach bis zum Punkt 4401E [2589729/5723802], folgt und dort wieder auf die Gemarkung stößt.

Am Punkt 4401F [2583701/5724608] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde ebenfalls die Grenze der Gemarkung und führt in Richtung Norden auf Punkt 4401G [2583740/5724980] bzw. den Mühlenweg zu und folgt diesem in östliche Richtung bis zur Einmündung in die Holthäuser Straße und folgt nun dieser in Richtung Norden. An der Kreuzung Holthäuser Straße/Haardgrenzweg knickt sie in den Haardgrenzweg ab und folgt nun diesem in nördliche Richtung bis sie am Punkt 4401H [2583431/5727242] wieder auf die Grenze der Gemarkung stößt und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

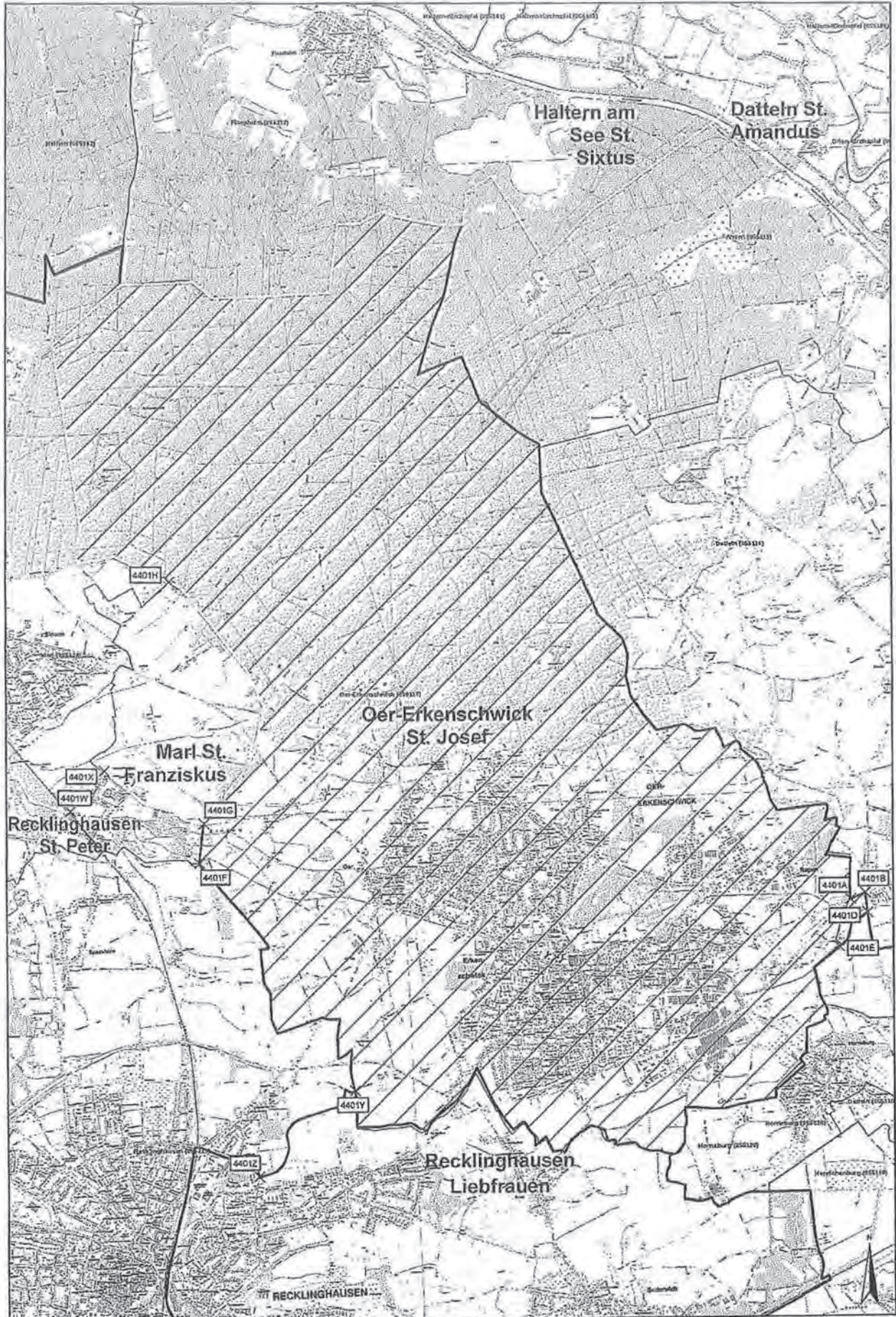
Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 09. Oktober 2013 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Josef, St. Peter und Paul, Christus König und St. Marien in Oer-Erkenschwick zur Katholischen Kirchengemeinde St. Josef in Oer-Erkenschwick vom 01. Dezember 2013 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



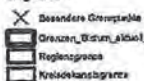



Dorothee Feller

Oer-Erkenschwick St. Josef



Kartgrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2018

Legende

- | | | | |
|--|---|---|--|
|  |  |  |  |
| <ul style="list-style-type: none"> — Besondere Grenzlinie — Grenze „Binnen_Aktuell_Gesamt_GKZ“ — Regionsgrenze — Kreisdekanatsgrenze | <ul style="list-style-type: none"> — Diözesangrenze — Grenze Kirchengemeinden — Oer-Erkenschwick St. Josef | <ul style="list-style-type: none"> — Gemarkungen — Röttgen (054320) | <ul style="list-style-type: none"> — Gemarkungsgrenze — Gemarkungsbezeichnung (-schlossel) |

0 0,5 1 Kilometer

hergestellt durch:
 Bischöfliches Generalvikariat
 Abt. 630 - Kirchengemeinden
 Gr. 634 - Liegenschaften
 03.09.2018



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 16. Januar 2008 über die Zusammenlegung der
katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus, St. Marien
und St. Peter in Waltrop

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Waltrop
vom 30. November 2008

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 30. November 2008 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Peter entsprechen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Waltrop (5121).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. Januar 2008 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Ludgerus, St. Marien und St. Peter, in Waltrop zur Katholischen Kirchengemeinde St. Peter in Waltrop vom 30. November 2008 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller







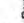
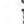
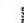















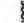














































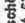
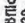
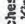
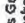


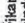
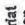















¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Waltrop St. Peter



Kartographie: Geobasisdaten der Kommunen um das Landes NRW © Geobasis NRW 2018

Legende

-  Kirchliche Gemeindegrenze
-  Pfarrparochialgrenze
-  Katastralgrenze
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle
-  Katasterparzelle

Gemarkungen
RdNgen (054320)
Gemarkungsbezeichnung
(schlüssel)

Gemarkungsgrenze
Gemarkungsbezeichnung

0 0,5 1 2 Kilometer

Kartographie: **Bischöfliches Generalvikariat**
Abt. 630 - Kirchengemeinden
Gr. 634 - Liegenschaften
03.09.2018



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 3. September 2007 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Herten,
St. Josef in Herten (Disteln), St. Barbara in Herten
(Paschenberg) und St. Joseph in Herten (Süd)

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius

in Herten
vom 28. Oktober 2007

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 28. Oktober 2007 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Antonius entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Herten (5116) mit Ausnahme zwischen den Punkten 4401AA [2577055/5717989] und 4401AE [2580492/5720959]:

Am Punkt 4401AA [2577055/5717989] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und verläuft zunächst über den Ebbelicher Weg in nordöstliche Richtung bis zur Hertener Straße und anschließend folgt sie dieser in nordwestliche Richtung bis sie am Punkt 4401AB [2576875/5718590] auf die Gemarkungsgrenze trifft und dieser ein kurzes Stück bis zum Punkt 4401AC [2576912/5718895] folgt. Ab hier führt die Grenze in nordöstliche Richtung entlang des Sienbeckbachs, bis sie am Punkt 4401AD [2577421/5719427] auf den Talweg stößt und diesem in Richtung Nordwest folgt. An der Kreuzung Mühlenstraße/Westerholter Straße/Talweg, knickt die Grenze in östliche Richtung ab und folgt der Westerholter Straße (L511) bis die Grenze der Kirchengemeinde am Punkt 4401AE [2580492/5720959] wieder auf die Grenze der Gemarkung stößt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 03. September 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Herten, St. Josef in Herten (Disteln), St. Barbara in Herten (Paschenberg) und St. Joseph in Herten (Süd) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Herten vom 28. Oktober 2007 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Herten St. Antonius



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2018

Legende

- | | | | |
|------------------------------|-------------------------|--------------------|------------------------------------|
| Besondere Grundstücke | Dokumentsgrenze | Gemarkungen | Gemarkungsgrenze |
| Grenzen_Markung_L_Gesamt_OAG | Grenze_Kirchengemeinden | Röttingen (054320) | Gemarkungsbezeichnung (-schlüssel) |
| Regiorgrenze | Herten St. Antonius | | |
| RW-Stationspunkte | | | |

hergestellt durch:
 Bischöfliches Generalvikariat
 Abl. 630 - Kirchengemeinden
 Gr. 634 - Liegenschaften
 31.09.2018



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 11. September 2012 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden St. Maria
Heimsuchung (Langenbochum) und St. Martinus
und Johannes (Westerholt) in Herten

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus

in Herten

vom 9. Dezember 2012

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 9. Dezember 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Martinus entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Herten (5116) mit Ausnahme zwischen den Punkten 4401AE [2580492/5720959] und 4401AA [2577055/5717989], sowie zwischen den Punkten 4401AF [2574000/5720589] und 4401AH [2576165/5721892]:

Am Punkt 4401AE [2580492/5720959] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und folgt der Westerholter Straße (L511) in westliche Richtung bis zur Kreuzung Mühlenstraße/Westerholter Straße/Talweg. Hier knickt sie südlich ab und folgt dem Talweg bis zum Punkt 4401AD [2577421/5719427]. Ab hier führt die Grenze entlang des Sienbeckbachs in südwestliche Richtung bis sie am Punkt 4401AC [2576912/5718895] auf die Gemarkungsgrenze trifft und dieser für ein kurzes Stück bis zum Punkt 4401AB [2576875/5718590] folgt. Ab hier folgt sie der Hertener Straße in südöstliche Richtung und anschließend dem Ebbelicher Weg in südwestliche Richtung bis sie am Punkt 4401AA [2577055/5717989] wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt.

Am Punkt 4401AF [2574000/5720589] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde erneut die Grenze der Gemarkung und verläuft zunächst entlang des Hasseler Mühlenbachs in südöstliche Richtung und anschließend entlang des Nebenarms des Hasseler Mühlenbachs in nordöstliche Richtung bis sie am Punkt 4401AG [2574736/5721174] die Dorstener Straße (K36) quert und in gerader Linie auf Punkt 4401AI [2575842/5721599] zuläuft. Hier quert sie nun die Recklinghäuser Straße (K36) und führt über die Straße (Zum Telgenbusch) auf Punkt 4401AH [2576165/5721892] zu von wo aus sie wieder der Gemarkung folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 11. September 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Maria Heimsuchung (Langenbochum) und St. Martinus und Johannes (Westerholt) in Herten zur Katholischen Kirchengemeinde St. Martinus in Herten vom 09. Dezember 2012 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Herten St. Martinus



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2018

Legende

- Reservierte Grenzparzelle
- Grenzen, Böden, Altlast, Grenzst. C/PC
- Grenzen, Regionen, Altlast, Grenzst. C/PC
- Merkmalstypgrenze
- Drittseitige Grenze
- Grenzen, Regionen, Altlast, Grenzst. C/PC
- Herten St. Martinus

Gemarkungen

- Röhlgen (054520)
- Gemarkungsgrenze
- Gemarkungsbezeichnung (-schlüssel)



Hergestellt durch:
Blanchillohes Generalvikariat
Abt. 630 - Kirchengemeinden
Gr. 634 - Liegenschaften
03.09.2018



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 8. März 2016 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden St. Antonius
in Recklinghausen und St. Marien in Recklinghausen

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius
in Recklinghausen
vom 15. Mai 2016

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 15. Mai 2016 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Antonius verlaufen wie folgt:

Ab dem Punkt 4401L [2586856/5719208] führt die Grenze der Kirchengemeinde über die gedachte Verlängerung der Alte Niederstraße und der Alte Niederstraße in südliche Richtung bis zum Punkt 4401K [2586796/5718724], wo sie auf die Röllinghäuser Straße trifft, welcher sie bis zum Punkt 4401J [2586948/5718561] folgt. Hier knickt sie nun in den Kapellenweg ab und folgt diesem bis zur Merveldtstraße (L889), welche sie nun in südliche Richtung bis zur Einmündung des Hasenwegs folgt. Die Grenze folgt nun dem Hasenweg und anschließend der Straße „An der Brandheide“ bis sie auf die Emscher stößt und dieser in südwestlicher Richtung bis zum Punkt 4401Q [2582978/5714262] folgt. Der Stadthafen Recklinghausen wird mit eingeschlossen und gehört zur Kirchengemeinde St. Antonius. Ab diesem Punkt führt sie nun über die A43 in nördliche Richtung bis zum Autobahnkreuz Recklinghausen, wo sie in Richtung Westen abknickt und der A2 bis zum Punkt 4401R [2583132/5717331] folgt. Hier stößt die Grenze auf die Bahntrasse und folgt dieser in Richtung Norden bis zum Punkt 4401S [2583234/5718903] wo sie nun der Bahntrasse in Richtung Osten folgt, bis sie wieder den Ausgangspunkt erreicht hat.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

Klaus Winterkamp

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 08. März 2016 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Recklinghausen und St. Marien in Recklinghausen zur Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Recklinghausen vom 15. Mai 2016 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Dorothee Feller

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 19. März 2014 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden Liebfrauen und
St. Johannes (Suderwich) in Recklinghausen

zur Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen

in Recklinghausen
vom 27. April 2014

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. April 2014 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Die Grenze der Kirchengemeinde Liebfrauen verläuft auf der östlichen Seite entsprechend der Gemarkung Recklinghausen (5215) und auf der westlichen Seite der Kirchengemeinde wie folgt:

Am Punkt 4401I [2587679/5717133] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und verläuft zunächst über die Straße „An der Brandheide“ und anschließend über den Hasenweg in nordwestliche Richtung bis zur Merveldtstraße (L889). Dieser folgt sie nun in nördliche Richtung bis zur Einmündung in die Kapellenstraße um dieser weiter zu folgen, bis sie am Punkt 4401J [2586916/5718565] auf die Röllinghäuser Straße trifft. Dieser folgt sie nun in nördliche Richtung bis zum Punkt 4401K [2586796/5718724], wo sie nun in die Alte Niederstraße einbiegt und diese und der gedachten Verlängerung in nördliche Richtung bis zum Punkt 4401L [2586856/5719208] folgt. Von dort aus führt die Grenze entlang der Bahntrasse in westliche Richtung. Am Punkt 4401M [2583864/5719024] biegt sie in die Bahntrasse in nördliche Richtung ab und folgt dieser bis zum Punkt 4401N [2583642/5721947], wo sie in östliche Richtung in den Oerweg abknickt, dem sie ein kurzes Stück folgt und anschließend dem Ölpfad in östliche und danach in südliche Richtung folgt bis sie den Punkt 4401Z [2584251/5721665] erreicht. Ab diesem Punkt führt die Grenze der Kirchengemeinde über die Straße „Im Hinsberg“ in nordwestliche Richtung und anschließend über den Ostcharweg in nördliche und östliche Richtung bis sie am Punkt 4401Y [2585155/5722467] wieder auf die Gemarkung stößt und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. März 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Liebfrauen und St. Johannes (Suderwich) in Recklinghausen zur Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen in Recklinghausen vom 27. April 2014 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 15. Mai 2009 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden St. Agatha,
St. Johannes, St. Nikolaus in Dorsten
und die Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Dorsten
(Altendorf-Ulfkotte)

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha
in Dorsten
vom 31. Mai 2009

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 31. Mai 2009 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Agatha entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Dorsten (5122) und Altendorf-Ulfkotte (5123) mit Ausnahmen zwischen den Punkten 42F [2571570/5722382] und 42I [2570608/5721777], sowieso zwischen den Punkten 42E [2562740/5726767] und 42A [2570791/5726664].

Am Punkt 42F [2571570/5722382] folgt die Grenze der Kirchengemeinde zunächst für ein kurzes Stück der Gemarkung Marl (5124) zur Gemarkung Buer (5126) und stößt am Punkt 42G [2571572/5721576] auf die Altendorfer Straße. Dieser folgt sie nun für 300 m in westliche Richtung bis sie auf den Rapphofs Mühlenbach stößt und diesem bis zum Punkt 42H [2571255/5721774] folgt.

Hier knickt sie nun in Richtung Westen ab und verläuft in gerader Linie auf Punkt 42I [2570608/5721777] zu von wo aus sie wieder der Gemarkungsgrenze folgt.

Am Punkt 42E [2562740/5726767] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde erneut die Grenze der Gemarkung und führt entlang der Lippe bis zum Punkt 42A [2570791/5726664], wo sie wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Mai 2009 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden St. Agatha, St. Johannes, St. Nikolaus in Dorsten und die Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Dorsten, - (Altendorf-Ulfkotte) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Agatha in Dorsten vom 31. Mai 2009 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Dorsten St. Agatha



Kartengrundlage: Grundbesitzkataster der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016

Legende

- X Dorstener Ortsteile
- Dorstener Ortsteile
- Dorstener Ortsteile
- Dorstener Ortsteile
- Dorstener Ortsteile

- Gemarkungen**
- Mülheim (05-1320)
 - Gemarkungsgrenze
 - Gemarkungsbereich
 - (Schloss)

Verarbeitet durch:
Bischöfliches Generalvikariat
Abt. 830 - Kirchengemeinden
Gr. 834 - Liegenschaften
31.08.2016



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 29. August 2017 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden St. Antonius und
St. Bonifatius in Dorsten

**zur Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius
und Bonifatius**

in Dorsten (Holsterhausen)
vom 15. Oktober 2017

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 15. Oktober 2017 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius verlaufen im nördlichen Teil entsprechend dem Gebiet und der Grenze der Gemarkung Dorsten (5122) mit Ausnahme zwischen den Punkten 42D [2566625/5728573] und 42E [2562740/5726767]:

Ab Punkt 42D [2566625/5728573] verläuft die Grenze der Kirchengemeinde zunächst entlang des Hammbachs in südwestliche Richtung bis zum Punkt 42C (2566597/5727119). Hier stößt sie auf die Borkener Straße und folgt dieser in südliche Richtung bis sie am Punkt 42B [2566889/5726409] auf die Lippe trifft und dieser in Richtung Westen folgt. Am Punkt 42E [2562740/5726767] trifft die Grenze der Kirchengemeinde wieder auf die Gemarkungsgrenze und folgt dieser.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 29. August 2017 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius und St. Bonifatius in Dorsten zur Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius und St. Bonifatius in Dorsten (Holsterhausen) vom 15. Oktober 2017 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

¹⁾Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 15. Dezember 2017 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden St. Paulus in Dorsten
(Hervest), St. Josef in Dorsten (Hervest) und St. Marien
in Dorsten (Hervest)

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus

in Dorsten (Hervest)
vom 11. März 2018

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 11. März 2018 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Paulus entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Dorsten (5122) mit Ausnahme zwischen den Punkten 42A [2570791/5726664] und 42D [2566625/5728573], sowie zwischen den Punkten 4402O [2571200/5730351] und 4402M [2572430/5730022].

Am Punkt 42A [2570791/5726664] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt über die Lippe bis zum Punkt 42B [2566889/5726409]. Von hier aus verläuft sie entlang der Borkener Straße in nördliche Richtung bis zum Punkt 42C (2566597/5727119). Hier stößt sie auf den Hammbach und folgt diesem nun in nordöstliche Richtung, bis sie am Punkt 42D [2566625/5728573] wieder auf die Grenze der Gemarkung trifft und dieser weiter folgt.

Am Punkt 4402O [2571200/5730351] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde ebenfalls die Grenze der Gemarkung und führt über den Orthöver Weg in südöstliche Richtung bis zum Punkt 4402N [2571500/5729745]. Hier knickt die Grenze in die Kusenhorster Straße ab und folgt dieser in östliche Richtung bis sie am Punkt 4402M [2572430/5730022] wieder auf die Grenze der Gemarkung stößt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen.

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. Dezember 2017 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Paulus in Dorsten (Hervest), St. Josef in Dorsten (Hervest) und St. Marien in Dorsten (Hervest) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Paulus in Dorsten (Hervest) vom 11. März 2018 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 6. November 2006 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer
in Bottrop-Kirchhellen, St. Mariä Himmelfahrt
in Bottrop Kirchhellen-Feldhausen und Hl. Familie
in Bottrop Kirchhellen-Grafenwald

**zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Johannes der Täufer**

in Bottrop-Kirchhellen
vom 1. Januar 2007

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. Januar 2007 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer entsprechen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Kirchhellen (5132).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 26. November 2006 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Johannes der Täufer in Bottrop-Kirchhellen, St. Mariä Himmelfahrt in Bottrop Kirchhellen-Feldhausen und Hl. Familie in Bottrop Kirchhellen-Grafenwald zur Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer in Bottrop-Kirchhellen vom 01. Januar 2007 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Bottrop (Kirchhellen) St. Johannes der Täufer



Kartographie: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2018

- Legende**
- × Besondere Ortsgrenze
 - Gemein_Ortsgrenze_G10
 - Gemein_Regional_Grenze_G10
 - Gemein_Regional_Grenze_G10
 - Besondere Ortsgrenze
 - Gemein_Ortsgrenze_G10
 - Gemein_Regional_Grenze_G10
 - Gemein_Regional_Grenze_G10
 - Besondere Ortsgrenze
- Gemarkungen**
- Gemarkungsgrenze
 - Gemarkungsüberdeckung (Lehflüsse)
- Röhren (GSA350)**

Maßstab:
Einheitliche Generalkarte
AM 530 - Kirchengemeinden
Gr. 634 - Liegenschaft
31.08.2018



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 9. Januar 2014 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius
(Lembeck) und St. Urbanus (Rhade) in Dorsten

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius

in Dorsten
vom 23. Februar 2014

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 23. Februar 2014 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Laurentius entsprechen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Lembeck (5133) und Rhade (5139).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 09. Januar 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Laurentius (Lembeck) und St. Urbanus (Rhade) in Dorsten zur Katholischen Kirchengemeinde St. Laurentius in Dorsten vom 23. Februar 2014 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Dorsten St. Laurentius



Kontingenzliste: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2018

Legende

- X Besondere Grenzpunkte
- Diagonal schraffiert Diagonal schraffiert
- Gemeindegrenze
- Grenze (Bürgermeisterei)
- Dorsten St. Laurentius
- Rätigen (054320)
- Kreislaufgrenze

Gemarkungen
Gemarkungsgrenze
Gemarkungsbezeichnung
Rätigen (054320)
(Schlüssel)

Inhaltsverzeichnis:
Bischöfliches Generalkonradat
Abt. 630 - Kirchengemeinden
Gr. 634 - Liegenschaftskarten
03.09.2016



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 8. Juli 2014 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden St. Matthäus (Wulfen),
St. Barbara (Barkenberg) und das Pfarrrektorat
Herz-Jesu (Deuten) in Dorsten

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus

in Dorsten
vom 24. August 2014

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 24. August 2014 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Matthäus entsprechen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung (Wulfen 5135).

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 08. Juli 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Matthäus (Wulfen) St. Barbara (Barkenberg) und das Pfarrrektorat Herz-Jesu (Deuten) in Dorsten zur Katholischen Kirchengemeinde St. Matthäus in Dorsten vom 24. August 2014 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

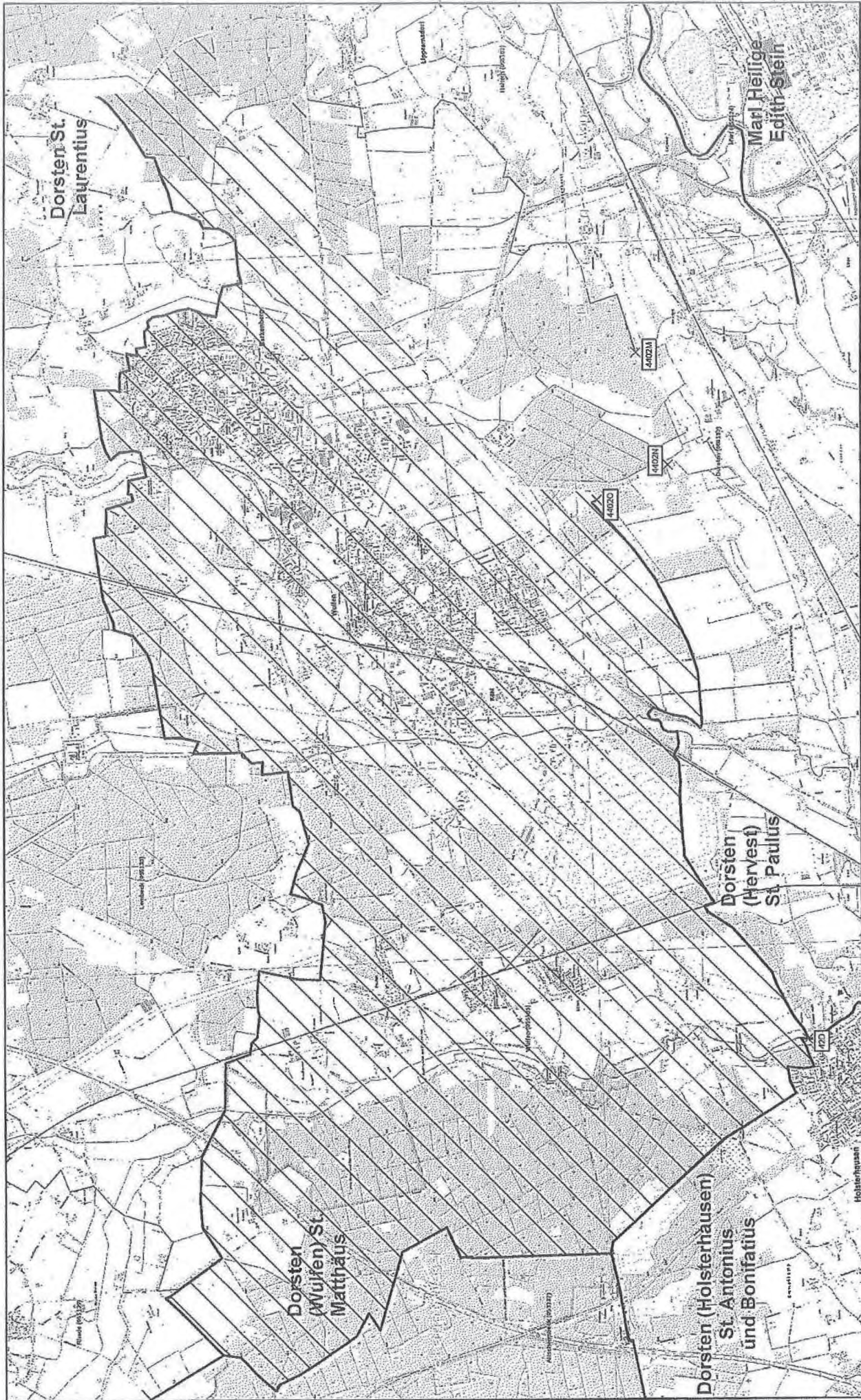
- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Dorsten (Wulfen) St. Matthäus



0 0,5 1 2 Kilometer
hergestellt durch:
Elektronisches Generalvermessungsamt
Abt. 630 - Katastralgemeinden
Gr. 634 - Liegenschaften
03.09.2016

Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016

Legende

X	Dorsten	Dorsten (Wulfen) St. Matthäus
[Symbol]	Dorsten (Holsterhausen) St. Antonius und Bonifatius	Dorsten (Hervest) St. Paulus
[Symbol]	Dorsten St. Laurentius	Marl Heilige Edith-Stein

Gemarkungen

[Symbol]	Dorsten (Wulfen) St. Matthäus
[Symbol]	Dorsten (Holsterhausen) St. Antonius und Bonifatius
[Symbol]	Dorsten (Hervest) St. Paulus

Gemarkungsgrenze

Gemarkungsbezeichnung (schlüssig)

Rätigen (054320)



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 22. Juni 2011 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden in Haltern am See,
nämlich St. Sixtus, St. Marien, St. Laurentius,
St. Maria Magdalena (Flaesheim), Heilig Kreuz
(Bossendorf), St. Andreas (Hullern), St. Antonius
(Lavesum), St. Lambertus (Lippamsdorf)
und St. Joseph (Sythen) in Haltern

**zur Katholischen Kirchengemeinde St. Sixtus
in Haltern am See**

vom 18. September 2011

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 18. September 2011 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Sixtus entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkungen Haltern-Kirchspiel (5161), Haltern-Stadt (5160), Hullern (5163), Flaesheim (5112) und Haltern (5162) mit Ausnahmen zwischen den Punkten 4402C [2580402/5730207] und 4402A [2578542/5731840] sowie zwischen den Punkten 4402M [2572430/5730022] und 4402O [2571200/5730351].

Am Punkt 4402C [2580402/5730207] führt die Grenze der Kirchengemeinde in gerader Linie nordwestlich auf Punkt 4402B [2579270/5730368] zu. Hier knickt die Grenze in nördliche Richtung ab und führt in gerader Linie auf die Marler Straße zu. Anschließend folgt sie der Marler Straße für 230 m in nordöstliche Richtung um anschließend in den Herner Weg einzubiegen. Diesem folgt sie nun Richtung Norden bis sie den Kanalweg erreicht. Im weiteren Verlauf führt die Grenze für ca. 330 m über den Kanalweg in westliche Richtung um dann in Richtung Nordwesten abzubiegen und in gerader Linie auf Punkt 4402A [2578542/5731840] zuzulaufen, wo sie nun wieder auf die Gemarkung stößt. Am Punkt 4402M [2572430/5730022] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde erneut die Grenze der Gemarkung und führt über die Kusenhorster Straße in westliche Richtung bis zum Orthöver Weg (Punkt 4402N [2571500/5729745]). Nun folgt sie dem Orthöver Weg in nordwestliche Richtung bis sie am Punkt 4402O [2571200/5730351] wieder auf die Grenze der Gemarkung stößt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

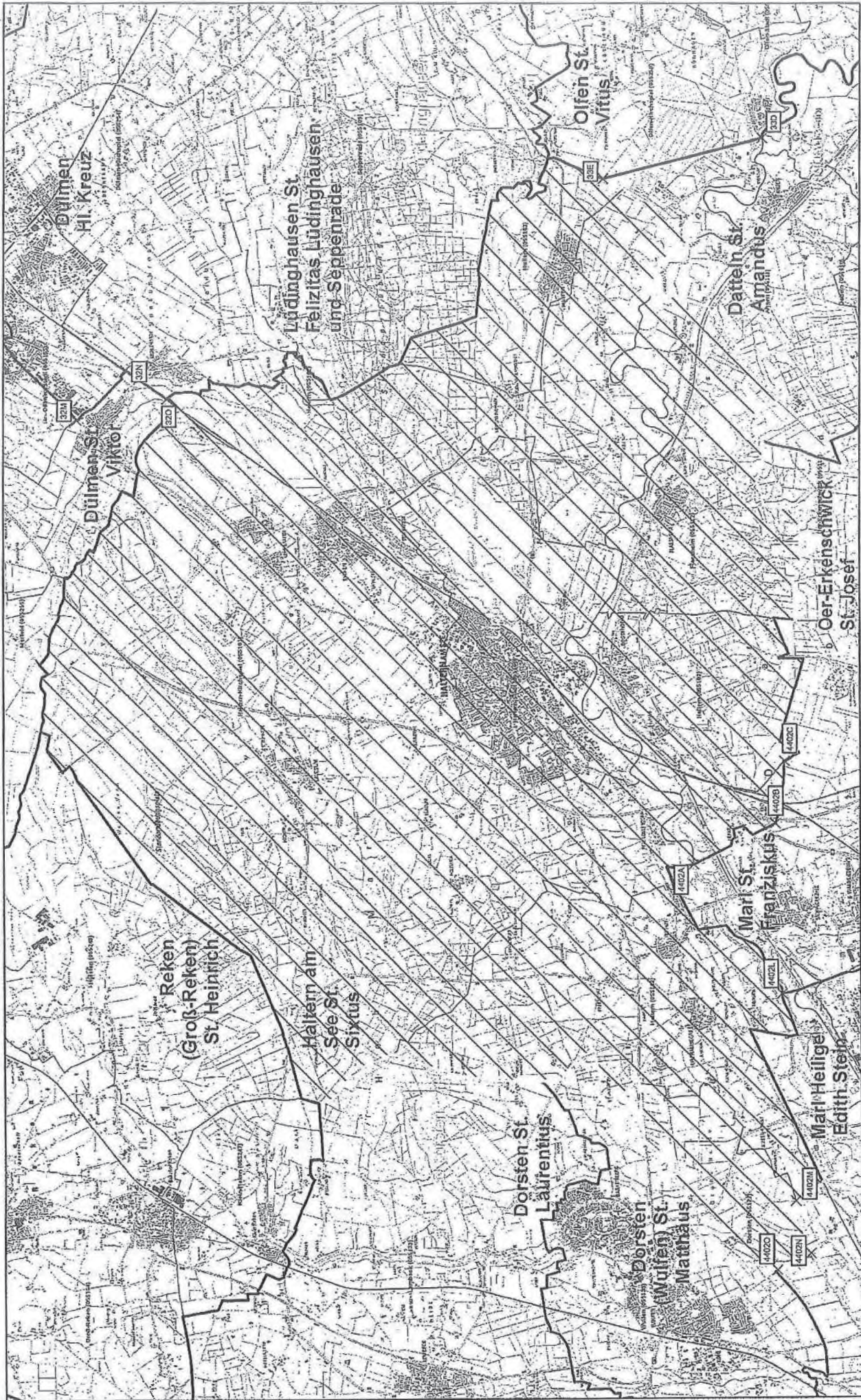
Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 22. Juni 2011 über die Zusammenlegung der katholischen Kirchengemeinden in Haltern am See, nämlich St. Sixtus, St. Marien, St. Laurentius, St. Maria Magdalena (Flaesheim) Heilig Kreuz (Bossendorf), St. Andreas (Hullern), St. Antonius (Lavesum) St. Lambertus (Lippamsdorf) und St. Joseph (Sythen) in Haltern zur Katholischen Kirchengemeinde St. Sixtus in Haltern am See vom 18. September 2011 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

St. Sixtus Haltern am See



Kontingenzdaten: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2018

Legende

- × Kreisfreie Grenzlinie
- Grenzton_Blklin_aktuell_Gesamt_GKZ
- Grenzton_Reglinien_aktuell_Gesamt_GKZ
- Haltern am See St. Sixtus
- Kreisfreie Grenzlinie
- Kreisgrenzlinie
- Grenzton_Kirchengemeinden
- Haltern am See St. Sixtus

Gemarkungen

- Gemarkungsgrenze
- Gemarkungsbezeichnung (schlifflos)
- Rötting (050330)

0 1 2 4
Kilometer

Herstellung durch:
Bischöfliches Generalvikariat
Abt. 630 – Kirchengemeinden
Gr. 634 – Liegenschaften
08.02.2019



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 11. Oktober 2016 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden St. Georg, St. Josef
und St. Pius in Marl

zur Katholischen Kirchengemeinde Heilige Edith Stein
in Marl
vom 4. Dezember 2016

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 4. Dezember 2016 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde Heilige Edith Stein entsprechen im Wesentlichen dem Gebiet und den Grenzen der Gemarkung Marl (5124) mit Ausnahme zwischen den Punkten 4402L [2576166/5730250] und 4402F [2579011/5723309], sowie zwischen den Punkten 4401AH [2576165/5721892] und 4401AF [2574000/5720589].

Am Punkt 4402L [2576166/5730250] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und folgt der gedachten Verlängerung der Bahntrasse und der Bahntrasse zunächst in südlicher Richtung und ab Punkt 4402K [2577308/5726795] in nordöstliche Richtung bis zum Punkt 4402J [257668/5727389]. Hier stößt sie auf den Loemühlenbach und folgt diesem bis zum Punkt 4402I [2577867/5726251]. Ab hier folgt die Grenze nun der Otto-Wels-Straße (K2) in südliche Richtung bis sie am Punkt 4402H [2578118/5726007] den Lipper Weg erreicht, wo sie westlich abknickt und bis zur Loekampstraße führt. Dieser folgt sie nun in Richtung Süden bis sie am Punkt 4402G [2578054/5725363] in den Wirtschaftsweg einbiegt und diesem östlich bis zum Loemühlenbach folgt. Im anschließenden Verlauf führt die Grenze über den Loemühlenbach bis sie am Punkt 4402F [2579011/5723309] wieder auf die Gemarkungsgrenze stößt und dieser weiter folgt.

Am Punkt 4401AH [2576165/5721892] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde erneut die Grenze der Gemarkung und führt zunächst über die Straße „Zum Telgenbusch“ und quert anschließend die Recklinghäuser Straße bis sie Punkt 4401AI [2575842/5721599] erreicht. Ab hier verläuft die Grenze in gerader Linie bis sie auf Punkt 4401AG [2574736/5721174] stößt und dort die Dorstener Straße (K36) quert. Nun führt sie in südwestliche Richtung entlang des Nebenarms des Hasseler Mühlenbachs und anschließend in nordwestliche Richtung entlang des Hasseler Mühlenbachs bis sie am Punkt 4401AF [2574000/5720589] wieder auf die Grenze der Gemarkung trifft und dieser weiter folgt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die

trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Anlage Urkunde des Bischofs von Münster vom 11. Oktober 2016 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Georg, St. Josef und St. Pius in Marl zur Katholischen Kirchengemeinde Heilige Edith Stein in Marl vom 04. Dezember 2016 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Marl Heilige Edith Stein



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016

Legende

- ✕ Besondere Grenzstelle
- ▬ Grenze_Bezirk_aktuell_Gesamt_GFG
- ▬ Regierergrenze
- ▬ Kreis-/Landesgrenze
- ▬ Disparatengrenze
- ▬ Grenze Kirchengemeinden
- ▬ Marl Heilige Edith Stein

Gemarkungen

- ▬ Gemarkungsgrenze
- ▬ Röttgen (054320)
- ▬ Gemarkungsbezeichnung (-schlüssel)

hergestellt durch:
 Bischöfliches Generalvikariat
 Abl. 630 - Kirchengemeinden
 Gr. 634 - Liegenschaften
 04.02.2016



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. März 2016
über die Zusammenlegung der katholischen
Kirchengemeinden St. Franziskus in Marl (Hamm)
und St. Marien in Marl

zur Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus

in Marl
vom 16. Mai 2016

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 16. Mai 2016 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet und die Grenzen der Kirchengemeinde St. Franziskus verlaufen wie folgt:

Am Punkt 4402A [2578542/5731840] führt die Grenze der Kirchengemeinde für 760 m in gerader Linie südlich bis sie den Kanalweg erreicht. Diesem folgt sie nun in Richtung Osten, bis sie südlich in den Hemer Weg einbiegt und diesem anschließend bis zur Marler Straße folgt. Im weiteren Verlauf führt die Grenze für 230 m über die Marler Straße in südwestliche Richtung, knickt anschließend in Richtung Süden ab und verläuft in gerader Linie auf Punkt 4402B (2579270/5730368) zu. Hier knickt sie dann in südöstliche Richtung ab und führt bis zum Punkt 4402C [2580402/5730207] wo sie auf die Gemarkung Haltern (5162) zur Gemarkung Marl (5124) trifft und dieser weiter folgt. Anschließend führt die Grenze ein kurzes Stück über die Gemarkung Flaesheim (5112) zur Gemarkung Marl (5124), sowie über die Gemarkung Flaesheim (5112) zur Gemarkung Oer-Erkenschwick (5117) bis sie am Punkt 4401H [2583423/5727246] die Gemarkungsgrenze verlässt und über den Haardgrenzweg in südöstliche Richtung verläuft. Anschließend führt sie über die Holthäuser Straße in südwestliche Richtung bis sie am Punkt 4402E [2583950/5725008] auf den Mühlenweg stößt und diesem in Richtung Westen folgt. Ab Punkt 4401X [2582802/5725479] folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze der Gemarkung Marl (5124) zu Oer-Erkenschwick (5117) bis sie am Punkt 4401W [2582498/5725095] auf den Silvertbach trifft und diesem nun in nordwestliche Richtung folgt. Am Punkt 4401V [2581178/5725665] stößt sie auf die Korthäuser Straße und folgt dieser in südwestliche Richtung bis zum Punkt 4401U [2580609/5725416], von wo aus sie nun über die A43 in Richtung Süden verläuft und am Punkt 4401T [2581113/5724591] die Gemarkungsgrenze erreicht und dieser bis zum Punkt 4402F [2579011/5723309] folgt. Ab hier führt die Grenze über den Loemühlenbach in nördliche Richtung bis zum Punkt 4402G [2578442/5725392]. Hier knickt die Grenze in Richtung Westen ab und läuft auf die Loekampstraße zu. Dieser folgt sie nun in nördliche Richtung bis zum Lipper Weg. Hier knickt sie östlich ab und fuhr bis zur Otto-Wels-Straße (K2), welcher sie ab dem

Punkt 4402H [2578118/5726007] in nördliche Richtung folgt. Am Punkt 4402I [2577867/5726251] stößt die Grenze nun wieder auf den Loemühlenbach und folgt diesem weiter. Am Punkt 4402J [2577668/5727389] trifft die Grenze auf die Bahntrasse und folgt dieser und ihrer gedachten Verlängerung zunächst in südwestliche Richtung und ab Punkt 4402K [2577308/5726795] in nördliche Richtung bis sie am Punkt 4402L [2576166/5730250] auf die Lippe und die Gemarkungsgrenze stößt. Dieser folgt sie nun bis zum Ausgangspunkt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs. von Münster vom 15. März 2016 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus in Marl (Hamm) und St. Marien in Marl zur Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Marl vom 16. Mai 2016 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

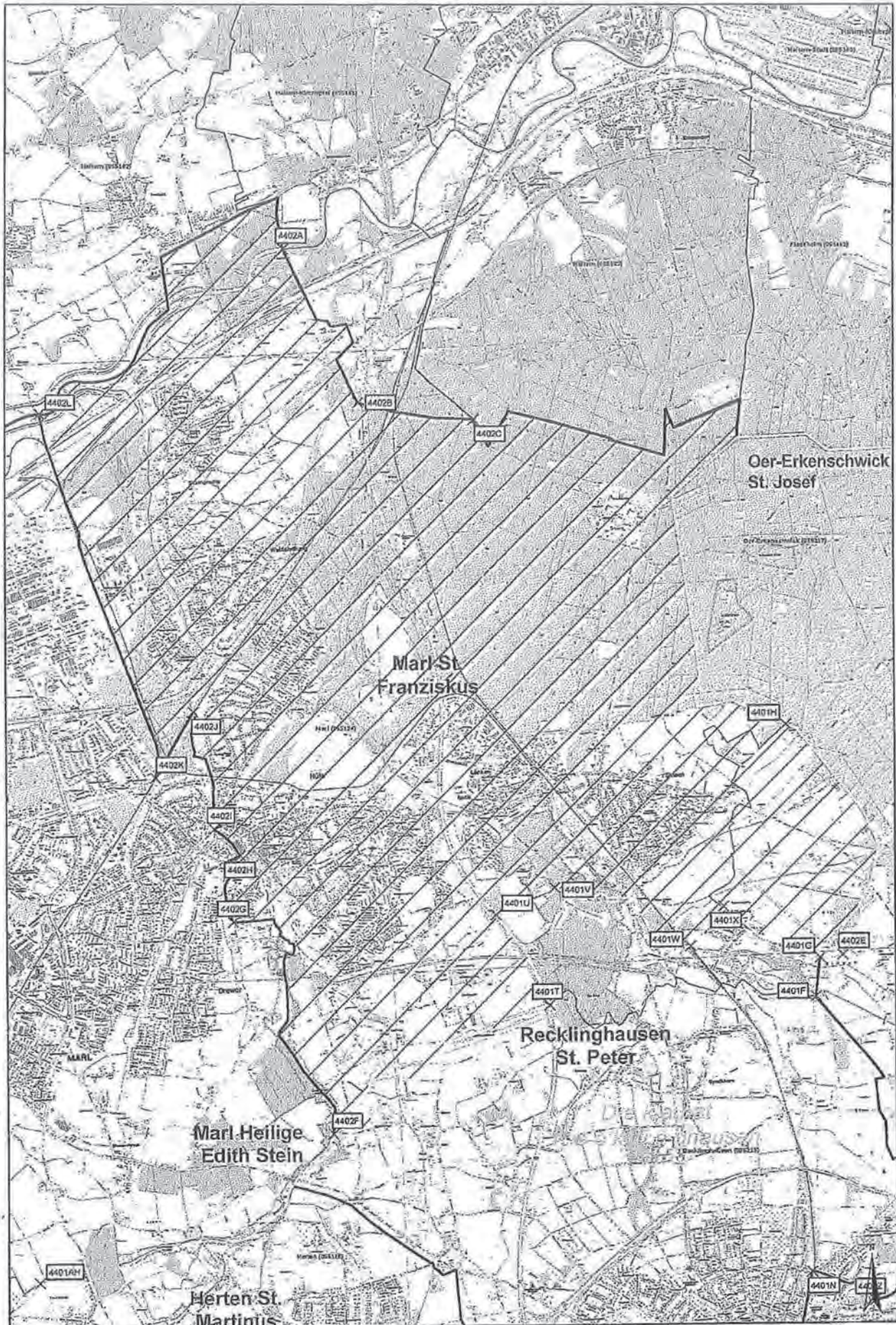
- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

St. Franziskus Marl



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2019

Legende

- | | | | |
|--|-----------------------------------|--|-----------------------|
| | Besondere Grenzlinie | | Detailsgrenze |
| | Grenze Bilanz eines Gemains GKZ | | Grenze Kirchgemeinden |
| | Grenze Regional eines Gemains GKZ | | Maß St. Formteile |
| | Kreislaufgrenze | | |

Gemarkungen

- | | | | |
|--|------------------|--|------------------------------------|
| | Röttgen (054320) | | Gemarkungsgrenze |
| | | | Gemarkungsbezeichnung (-schlüssel) |

0 0,5 km

helgesat@dioc
 Bischöfliches Generalvikariat
 Abt. 630 - Kirchengemeinden
 Gr. 634 - Liegenschaften
 08.02.2019



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 26. April 2012
über die Zusammenlegung der Katholischen
Kirchengemeinden St. Sebastian Münster-Amelsbüren,
St. Clemens Münster-Hiltrup und St. Marien
Münster-Hiltrup

**zur Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens
Hiltrup-Amelsbüren in Münster**

vom 1. September 2012

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. September 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Das Gebiet der Kirchengemeinde St. Clemens Hiltrup-Amelsbüren besteht im Wesentlichen in den Grenzen und dem Gebiet der Gemarkungen Hiltrup (5007) und Amelsbüren (5006) mit Ausnahme der folgenden zwei Bereiche:

Am Punkt 11BR [2606571/5754517]¹⁾ verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Amelsbüren (5006), folgt der Bundesautobahn 43 in östliche Richtung bis zum Punkt 11BP [2609761/5755792]. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze der Gemarkung Hiltrup (5007) in östliche Richtung.

Am Punkt 11AU [2613447/5755126] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Hiltrup (5007) und führt zunächst über den Weg „Kanalpromenade“ und die Straße Vahlbusch (beidseitig Kirchengemeinde St. Nikolaus) bis zur Einmündung der Straße „Schosterweg“. Dieser folgt die Grenze, dabei gehört der höhere Teil der Hausnummern, 9 bis 11 bzw. 16 bis 18 zur Kirchengemeinde St. Nikolaus Münster und die niedrigen Hausnummern 2 bis 14, bzw. 1 bis 5 zur Kirchengemeinde St. Clemens Hiltrup-Amelsbüren. Im Weiteren führt die Grenze entlang der Straßen „Schmitz-Kühlken“ (beidseitig St. Nikolaus Münster) und „Angelsachsenweg“ nach Osten bis zum Punkt 11AT [2614832/5755509]. Hier wendet sich die Grenze nach Süden und läuft entlang der Straße „Frankenweg“ und der Stichstraße auf den Punkt 11AS [2614859/5755219] zu. Von hier führt die Grenze für 1700 m querfeldein auf den Punkt 11AR [2616054/5754051] zu und folgt der Straße „Osttor“ (beidseitig zur Kirchengemeinde St. Clemens Hiltrup-Amelsbüren gehörend) bis zum Punkt 11AQ [2616274/5754265]. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde wieder der Grenze der Gemarkung Hiltrup (5007) in südliche Richtung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. August 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 26. April 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian Münster-Amelsbüren, St. Clemens Münster-Hiltrup und St. Marien Münster-Hiltrup zur Katholischen Kirchengemeinde St. Clemens Hiltrup-Amelsbüren in Münster vom 01. September 2012 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 15. August 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Münster Hiltrup-Amelsbüren St. Clemens



1:44.877

Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

- Legende**
- District boundary**
 - Parish boundary**
 - Cadastral boundary**
 - Street boundary**
 - Cadastral boundary**
 - Cadastral boundary**
 - Cadastral boundary**
 - Cadastral boundary**

Verarbeitet durch:
 Bistumliches Generallandesamt
 Abt. 038 - Kirchengemeinden
 Rot. 6007 - Liegenschaftskarten
 17.07.2017



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 25. Januar 2012 über die Zusammenlegung
der Katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus in
Münster (Wolbeck), St. Agatha in Münster (Angelmodde),
St. Bernhard in Münster (Angelmodde) und St. Ida
in Münster (Gremmendorf)

**zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Nikolaus Münster in Münster**

vom 27. Mai 2012

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 27. Mai 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Beginnend am Punkt 11Z [2609761/57557921]¹⁾ folgt die Grenze der Kirchengemeinde zunächst der Grenze der Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel (5012) nach Osten und Süden bis zum Punkt 11AP [2617351/5754020] und weiter der Grenze der Gemarkung Angelmodde (5013)²⁾ bis zum Punkt 11AQ [2616274/5754265]. Hier verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und folgt der Straße „Osttor“ nach Westen bis zum Punkt 11AR [2616054/5754051]. Von hier führt die Grenze für 1700 m bis zum Punkt 11AS [2614859/5755219] und weiter über die Stichstraße der Straße „Frankenweg“ zum Punkt 11AT [2614832/5755509], wobei beide Seiten zur Kirchengemeinde St. Nikolaus Münster gehören. Am Punkt 11AT [2614832/5755509] trifft die Grenze auf die Straße „Angelsachsenweg“ der sie in Richtung Westen folgt und im Weiteren der Straße „Schmitz-Kühlken“ (beidseitig St. Nikolaus Münster) bis zur Einmündung der Straße „Schosterweg“. Ab hier verläuft die Grenze über die Straße „Schosterweg“, dabei gehört der höhere Teil der Hausnummern, 9 bis 11 bzw. 16 bis 18 zur Kirchengemeinde St. Nikolaus Münster und die niedrigen Hausnummern 2 bis 14, bzw. 1 bis 5 zur Kirchengemeinde St. Clemens. Am Ende der Straße „Schosterweg“ folgt die Grenze der Straße „Vahlbusch“ (beidseitig St. Nikolaus Münster) in südwestliche Richtung und im Weiteren dem Weg „Kanaluferpromenade“ bis zum Punkt 11AU [2613447/5755126]. Hier wendet sich der Grenzverlauf nach Norden und folgt dem Dortmund-Ems-Kanal bis zum Punkt 11AV [2612722/5757428] und führt anschließend über die B51 nach Nordosten. Am Punkt 11AE [2613306/5757905] verlässt die Grenze die B51 und führt über die Achse der L586 (Albersloher Weg) bis zum Punkt 11AD [2614193/5756924]. Hier wendet sie sich wieder nach Nordosten und folgt der Straße „Heumannsweg“ bis zur Überquerung des Honebaches an Punkt 11AC [2614960/5757995]. Ab hier verläuft die Grenze entlang des Honebaches bis zur Einmündung in die Werse an Punkt 11AB [2609761/5755792]. Die Grenze folgt der Werse in südöstliche Richtung bis zum Punkt 11AA

[2616480/5757796] und führt dann für 300 m nach Nordosten bis zum Punkt 11Z [2609761/5755792], dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigelegten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. August 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 25. Januar 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Nikolaus in Münster (Wolbeck), St. Agatha in Münster (Angelmodde), St. Bernhard in Münster (Angelmodde) und St. Ida in Münster (Gremmendorf) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Nikolaus Münster in Münster vom 27. Mai 2012 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 15. August 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Münster St. Nikolaus



Kartengrundlagen: Geocoastalplan der Kommunen und des Landes NRW © GeoBasis NRW 2017

Legende

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze
-  Gemeindegrenze

Nordrichtung
 Bischöfliches Generallandamt
 AM 530 - Kreisgrenzen
 RAL 8201 - Liegenschaftsplan
 20.07.2017



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 25. März 2013 über die Zusammenlegung
der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph und
Heilig Geist in Münster

**zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Joseph Münster-Süd in Münster**

vom 30. Mai 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 30. Mai 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Beginnend am Punkt 11AW [2612487/5758926]¹⁾ verläuft die Grenze der Kirchengemeinde entlang der Eisenbahnlinie Wanne-Eickel - Hamburg bis zum Punkt 11AF [2612353/5757258]. Von hier folgt die Grenze der B51 bis zum Punkt 11AV [2612722/5757428] nach Osten und dann am östlichen Ufer des Dortmund-Ems-Kanal in südliche Richtung bis zum Punkt 11BF [2613401/5755243]. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze der Gemarkung Münster (5001) nach Westen bis zum Punkt 11BG [2612288/5755168] und verläuft dann mit der Westfalenstraße, bzw. der Hammer Straße (beidseitig zu St. Joseph Münster-Süd) bis zum Punkt 11BH [2611872/5756729]. Hier wendet sich die Grenze nach Westen und führt über einen Fußweg auf die Werlandstraße, deren Achse sie bis zum Punkt 11BI [2611417/5756969] folgt (nördliche, bzw. östliche Seite St. Joseph Münster-Süd, südliche bzw. westliche Seite St. Gottfried). Von hier verläuft die Grenze über die B51 nach Westen und wendet sich am Punkt 11BJ [2610851/5756865] nach Norden. Sie führt dann östlich der Oberschlesier Straße (welche beidseitig zur Kirchengemeinde Münster St. Gottfried gehört) bis zum Punkt 11BK [2610907/5757452], wendet sich nach Westen und folgt der Achse der Straße „Inselbogen“ bis zum Punkt 11BL [2610710/5757543]. Von hier folgt sie der Achse der B219 (Weseler Straße) bis zum Punkt 11BM [2611203/5758567] und weiter der Achse der K6 (Kolde-Ring im weiteren Verlauf Kardinal-von-Galen-Ring) bis zum Punkt 11BN [2610228/5758996]. Von hier aus verläuft die Grenze für wenige Meter querfeldein nach Nordosten bis sie auf die Straße Annette-Allee trifft und dieser folgt (beidseitig St. Joseph Münster-Süd). Vom Punkt 11BO [2610984/5759474] folgt sie der Adenauerallee nach Osten bis zum Aegidiitor, wendet sich hier kurz nach Norden und trifft dann auf den Punkt 11AZ [2611379/5759444]. Von hier führt die Grenze über die Promenade bis zum Punkt 11AY [2611716/5759353], wendet sich wieder nach Süden und verläuft über die Achse der Von-Kluck-Straße bis zum Punkt 11AX [2611720/5759216]. Von hier aus führt die Grenze über die Achsen der Moltkestraße, des Ludgeriplatzes und der Hafenstraße bis zum Punkt 11AW [2612487/5758926], dem Ausgangspunkt dieser Beschreibung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. August 2019

Klaus Winterkamp

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 25. März 2013 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Joseph und Heilig Geist in Münster zur Katholischen Kirchengemeinde St. Joseph Münster-Süd in Münster vom 30. Mai 2013 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 15. August 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Dorothee Feller

Münster St. Joseph



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

Legende

- | | | | | |
|--|---|---|---|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> × Besondere Grenzlinie ▬ Platzangrenzze ▬ Regierangrenzze ▬ Kreislaufangrenzze | <ul style="list-style-type: none"> ▬ Dorfgrenzze ▬ Grenz Kirchgemeinden ▬ Münster St. Joseph | <ul style="list-style-type: none"> ▬ Gemarkungen ▬ Rätigen (054310) | <ul style="list-style-type: none"> ▬ Gemarkungsgrenzze ▬ Gemarkungsbezeichnung (partially) |
|--|---|---|---|--|

Hergestellt durch:
Bischöfliches Generalkurariat
 Abt. 630 - Kirchengemeinden
 Ref. 630/1 - Liegenschaften
 20.07.2017



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 2. Oktober 2007 über die Zusammenlegung
der Katholischen Kirchengemeinden St. Martini,
-St. Ludgeri und Aegidii- und St. Lamberti in Münster

**zur Katholischen Kirchengemeinde St. Lamberti
in Münster**

vom 2. Dezember 2007

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 2. Dezember 2007 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Beginnend am Punkt 11AO [2613070/5760696]¹⁾ folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Eisenbahnlinie Hamm-Emden bis zum Punkt 11AN [2612825/5760188] und verläuft anschließend über die Achse der Brüderstraße (westliche Seite St. Lamberti und östliche Seite St. Mauritz) bis zur Einmündung in die Warendorfer Straße. Dieser folgt die Grenze für wenige Meter in westliche Richtung und verläuft dann weiter über die Achse der Zumsandstraße bis zur Einmündung der Diepenbrockstraße. Dieser folgt die Grenze für 40 m bis zum Punkt 11AM [2612887/5759613] und wendet sich dann nach Südosten und führt entlang der Häuser Diepenbrockstraße 28 und Sternstraße 19 bis zum Punkt 11AL [2612923/5759535]. Von hier führt die Grenze der Kirchengemeinde weiter über die Achse der Sternstraße und für wenige Meter über die Wolbecker Straße bis zum Punkt 11AK [2612816/5759435]. Von hier verläuft die Grenze über den Parkplatz bis zum Punkt 11AJ [2612759/5759357] und weiter in nordwestliche Richtung über die Achse der Schillerstraße bis zum Punkt 11AI [2612691/5759417]. Vom Punkt 11AI [2612691/5759417] führt die Grenze über die Achse der Soester Straße bis zum Punkt 11AH [2612651/5759185] und läuft dann auf den Punkt 11AG (2612507/5759192) zu. Dabei teilt die Grenze die Bremer Straße und die Soester Straße (die Hausnummern Bremer Straße ab 18 (gerade), bzw. ab 21 (ungerade) gehören zur Kirchengemeinde St. Mauritz, die niedrigeren Hausnummern zu St. Lamberti. Die Hausnummern Soester Straße ab 30, sowie alle ungeraden Hausnummern gehören zur Kirchengemeinde St. Mauritz, die geraden Hausnummern bis 26 zu St. Lamberti). Im Weiteren folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Bahnlinie Wanne-Eickel - Hamburg bis zum Punkt 11AW [2612487/5758926] und verläuft dann über die Achse der L793 (Hafenstraße/Ludgeriplatz/Moltkestraße) bis zum Punkt 11AX [2611720/5759216]. Hier wendet sich die Grenze nach Norden und führt über die Achse der „Von-Kluck-Straße“ auf den Punkt 11AY [2611716/5759353] zu und weiter über die Promenade bis zum Punkt 11AZ [2611379/5759444]. Nun folgt sie für 140 m der Straße „Am Stadtgraben“ (beidseitig zu St. Lamberti) und ab Punkt 11BA [2611355/5759570] weiter entlang der

Münsterschen Aa bis zum Punkt 11BB [2611513/5759826]. Von hier folgt die Grenze über die Straßen „Johannisstraße“, „Rothenburg“, „Prinzipalmarkt“, „Drubbel“, „Roggenmarkt“, „Bogenstraße“ und „Spiekerhof“ (jeweils beidseitig St. Lamberti) bis zum Punkt 11BC [2611683/5760145]. Ab hier verläuft die Grenze wieder entlang der Münsterschen Aa nach Norden bis zum Punkt 11BD [2611738/5760251] und führt dann über die L843 („Bergstraße“) (beidseitig St. Lamberti) bis zur Tibusstraße, biegt hier nach Norden ab und folgt der Tibusstraße (beidseitig Liebfrauen-Überwasser) bis zum nördlichen Rand des Tibusplatzes (vollständig St. Lamberti) und folgt diesem bis zum Punkt 11BE [2611998/5760434]. Von hier führt die Grenze weiter entlang der Münsterschen Aa bis zum Punkt 11U [2612287/5761157] und weiter über die Achse des Lublinringes und des Niedersachsenringes bis zum Punkt 11AO [2613070/5760696], dem Ausgangspunkt der Beschreibung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 26. August 2019



Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 02. Oktober 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Martini, -St. Ludgeri und Aegidii- und St. Lamberti in Münster zur Katholischen Kirchengemeinde St. Lamberti in Münster vom 02. Dezember 2007 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 26. August 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin





Dorothee Feller

Münster St. Lamberti



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

Legende

- | | | | |
|-----------------------|-------------------------|-----------------|------------------------------|
| Besondere Grenzpunkte | Dehmsingergrenze | Gemarkungen | Dienstungsgrenze |
| Kreisgrenze | Grenze Kirchengemeinden | Höfgen (054310) | Dienstungsbildung (sch.0544) |
| Regionsgrenze | Münster St. Lamberti | | |
| Katastralgrenze | | | |

hergestellt durch:
Bischöfliches Generalvikariat
 Abt. 630 - Kirchengemeinden
 Ref. 630/1 - Liegenschaften
 20.07.2017



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 24. April 2001 über die Zusammenlegung
der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz,
St. Bonifatius und Dreifaltigkeit in Münster

**zur Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz
in Münster**

vom 1. Juni 2001

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. Juni 2001 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Die Beschreibung des Grenzverlaufes beginnt am Punkt 11I [2611875/5762939]¹⁾. Von hier folgt die Grenze der Münsterschen Aa nach Süden bis zum Punkt 11V [2612177/5760580]. Hier wendet sie sich nach Westen und führt über die Promenade bis zum Punkt 11W [2611236/5760479], verläuft für wenige Meter nach Norden und ab dem Punkt 11X [2611224/5760558] folgt sie der Kleimannstraße nach Norden bis zur Stadtstraße. Von hier führt die Grenze der Kirchengemeinde über die Achse (eine Seite zur Kirchengemeinde Heilig Kreuz, die andere Seite zur Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser gehörend) der Lazarettstraße, der Schulstraße und der Marientalstraße bis zur Melchersstraße. Im Weiteren führt die Grenze über die Achse der Melchersstraße nach Westen bis zur Grevener Straße und folgt deren Achse wieder nach Süden bis zum Punkt 11Y [2610860/5760699]. Ab hier folgt sie der Achse der Steinfurter Straße nach Nordwesten bis zum Punkt 11N [2608850/5762627]. Von hier aus führt die Grenze der Kirchengemeinde über die Achse der Straße „Wilkinghege“ bis zum Punkt 11M [2609589/5762835] und weiter über die Achse der Straße „Gasselstiege“ bis zum Punkt 11L [2610413/5762482]. Hier wendet sie sich nach Norden und verläuft über die Straße „Rektorsweg“ bis zum Punkt 11K [2610486/5762690] und wendet sich hier wieder Richtung Westen. Von hier führt die Grenze über den Punkt 11J [2611007/5762729] für 1400 m querfeldein bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung 11I [2611875/5762939].

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. August 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 07. Februar 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden Heilig Kreuz, St. Bonifatius und Dreifaltigkeit in Münster zur Katholischen Kirchengemeinde Heilig Kreuz in Münster vom 01. Juni 2001 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 26. August 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Münster Heilig Kreuz



Vermaßstab durch:
Eischnisches Generellmaßstab
Abl. 530 - Kartengemeinschaften
Ref. 53071 - Liegenschaftskarten
17.07.2017

Kartengrundlage: Ortsabrisse der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

- Legende
- X Besondere Grenzgebiete
 - Örtliche Grenzgebiete
 - Örtliche Abgrenzung
 - Örtliche Abgrenzung
 - Örtliche Abgrenzung
 - Örtliche Abgrenzung



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 7. Februar 2014 über die Zusammenlegung
der Katholischen Kirchengemeinden
St. Sebastian (Nienberge), St. Theresia und
Liebfrauen-Überwasser in Münster

**zur Katholischen Kirchengemeinde
Liebfrauen-Überwasser in Münster**

vom 9. März 2014

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 9. März 2014 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Vom Punkt 51W [2608443/5768801]¹⁾ folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Gemarkung Nienberge (5022) zur Gemarkung Sankt Mauritz (5002) und anschließend der Gemarkung Nienberge (5022) zur Gemarkung Münster (5001) bis sie den Punkt 11Q [2608243/5764508] erreicht. Ab hier verläuft die Grenze entlang der Achse der Straße „Gasselstiege“ (beidseitige Zuordnung zur Kirchengemeinde Münster St. Marien und St. Josef, mit Ausnahme der Hausnummer 631) bis sie auf den Punkt 11P [2608496/5763952] trifft. Von hier aus führt die Grenze für 800 m querfeldein nach Süden bis sie an Punkt 11O [2608520/5763151] auf die Steinfurter Straße trifft und dieser bis zum Punkt 11Y [2610860/5760699] folgt. Ab diesem Punkt folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Grevener Straße in nördliche Richtung, bis sie in die Melchersstraße abbiegt. Anschließend verläuft die Grenze über die Achse der Marienthalstraße, der Schulstraße, der Lazarettstraße (eine Seite zur Kirchengemeinde Heilig Kreuz, die andere Seite zur Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser gehörend) und der Kleimannstraße bis zum Punkt 11X [2611224/5760558]. Ab hier verläuft die Grenze südlich bis sie an Punkt 11W [2611236/5760479] angelangt ist. Von hier aus führt sie entlang der Promenade in Richtung Westen bis zu Punkt 11V [2612177/5760580]. Ab diesem Punkt knickt die Grenze südlich ab und verläuft entlang der Münsterschen Aa bis sie den Punkt 11BE [2611998/5760434] erreicht. Von hier aus führt die Grenze entlang des nördlichen Randes des Tibusplatzes (vollständig St. Lamberti) bis zur Tibusstraße und folgt dieser bis zur L843 („Bergstraße“). Der L843 („Bergstraße“) folgt die Grenze nun bis zum Punkt 11BD [2611738/5760251]. Anschließend verläuft die Grenze der Kirchengemeinde entlang der Münsterschen Aa bis sie Punkt 11BA [2611355/5759570] erreicht. Von hier aus folgt sie für 140 m der Straße „Am Stadtgraben“ (beidseitig zu St. Lamberti) bis zum Punkt 11AZ [2611379/5759444], wendet sich am Aegidiitor kurz nach Süden und folgt dann der Adenauerallee nach Westen bis zum Punkt 11BO [2610984/5759474]. Von hier aus führt die Grenze nach Südwesten entlang der Annette-Allee (beidseitig Münster St. Joseph)

und verläuft anschließend für wenige Meter querfeldein auf Punkt 11BN [2610228/5758996] zu. Ab diesem Punkt führt die Grenze ca. 400 m südlich entlang des Kardinal-von-Galen-Rings, bis sie südwestlich abknickt und der Achse des Aasees bis zum Modersohnweg folgt. Von hier aus verläuft die Grenze entlang des westlichen Randes vom Aasee bis zum Gelände des Allwetterzoos Münster und führt anschließend entlang des östlichen Randes dieses Geländes und anschließend nördlich des Westf. Museums f. Naturkunde mit Planetarium bis zur Sentruper Straße. Dieser folgt sie, bis sie auf die Gemarkung Roxel (5019) zur Gemarkung Münster (5001) stößt. Im weiteren Verlauf folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze der Gemarkung Roxel (5019) zur Gemarkung Münster (5001), der Gemarkung Roxel (5019) zur Gemarkung Nienberge (5022) und der Gemarkung Schonebeck (5277) zur Gemarkung Nienberge (5022) bis zum Klosterweg. Anschließend folgt sie dem Klosterweg in östliche Richtung bis zum Punkt 51AC [2604352/5763931] und führt dann weiter entlang der Grenze der Gemarkung Altenberge (5211) zur Gemarkung Nienberge (5022) bis zum Punkt 51AB [2605340/5766805]. Von hier führt die Grenze der Kirchengemeinde Richtung Osten querfeldein, anschließend ein Stück über den Rösteberg und dann wieder querfeldein auf Punkt 51AA [2606050/5767021] zu. Nun folgt sie der Trasse der Bahnlinie Münster-Altenberge bis zum Punkt 51Z [2606489/5766860], biegt dann in den „Leiferdingweg“ ein und folgt diesem in nordöstliche Richtung bis zum Punkt 51Y [2607122/5767244]. Hier wendet sich die Grenze in Richtung Norden und verläuft entlang der Achse der L529 bis zum Punkt 51X [2607036/5767609]. Nun folgt sie dem Wirtschaftsweg „Hanseller Straße“, dem Graben und anschließend dem Flothbach, bis sie den Ausgangspunkt 51W [2608444/5768772] erreicht.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 26. August 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 07. Februar 2014 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Sebastian (Nienberge), St. Theresia und Liebfrauen-Überwasser in Münster zur Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen-Überwasser in Münster vom 09. März 2014 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 26. August 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Münster Liebfrauen-Überwasser



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

Legende

- | | | | |
|---|--|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ✗ Besondere Grenzpunkte ▬ Biotopgrenze ▬ Fließgraben ▬ Kreislaufabgrenzung | <ul style="list-style-type: none"> ▬ Dehnungsgrenze ▬ Grenze Kirchengemeinden ▬ Münster Liebfrauen-Überwasser | <p>Bemerkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▬ Röttingen (054320) | <ul style="list-style-type: none"> ▬ Ortsgrenzung ▬ Ortsgrenzungsbauzeichnung (-sch/Gesell) |
|---|--|--|---|

hergestellt durch
Bischöfliches Generalvikariat
 Abt. 530 - Kirchengemeinden
 Ref. 630/1 - Liegenschaften
 21.07.2017



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 13. Juli 2012 über die Zusammenlegung
der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Sprakel)
und St. Joseph (Kinderhaus) in Münster

**zur Katholischen Kirchengemeinde St. Marien und
St. Josef in Münster**

vom 30. September 2012

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 30. September 2012 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Vom Punkt 11G [2612145/57689231]¹⁾ folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Achse der Straße „Wöstebach“ nach Süden bis zum Punkt 11F [2613136/5766639] und verläuft dann weiter auf der Achse der Straße „Coermühle“ bis zum Punkt 11E [2612480/5765654]. Hier trifft die Grenze der Kirchengemeinde auf die Grenze der Gemarkung Sankt Mauritz (5002) und folgt dieser in südliche Richtung bis zum Punkt 11H [2611521/5765199]. Ab hier verläuft die Grenze der Kirchengemeinden mit der Münsterschen Aa nach Süden. Am Punkt 11I [2611875/5762939] wendet sich die Grenze nach Westen und führt über den Punkt 11J [2611007/5762729] für 1400 m querfeldein zum Punkt 11K [2610486/5762690]. Ab hier folgt sie der Straße „Rektoratsweg“ bis zum Punkt 11L [2610413/5762482] und führt dann über die Achse der Straße „Gasselstiege“ nach Westen bis zum Punkt 11M [2609589/5762835] und weiter über die Straße „Wilkinghege“ bis zum Punkt 11N [2608850/5762627]. Hier wendet sich die Grenze der Kirchengemeinde nach Nordwesten und folgt der Achse der Steinfurter Straße bis zum Punkt 11O [2608520/5763151]. Von hier aus führt die Grenze für 800 m querfeldein nach Norden bis sie an Punkt 11P [2608496/5763952] wieder auf die Straße „Gasselstiege“ trifft und deren Achse folgt bis sie an Punkt 11Q [2608243/5764508] auf die Grenze der Gemarkung Münster (5001) zur Gemarkung Nienberge (5022) trifft. Dieser folgt sie zunächst in Richtung Osten und im weiteren Verlauf der Grenze der Gemarkung Sankt Mauritz (5002) zur Gemarkung Nienberge (5022) in Richtung Norden. Am Punkt 51V [2608187/5768998] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Sankt Mauritz (5002) und folgt der Straße „Flothfeld“ in nordöstliche Richtung, dabei umgeht sie den Hof Wenninghof/Meermann nördlich. Ab dem Punkt 51O [2608678/5769398] folgt die Grenze wieder der Grenze der Gemarkung Sankt Mauritz, bis sie am Punkt 11G [2612145/5768923] wieder den Ausgangspunkt der Beschreibung erreicht.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben,

als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 15. August 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

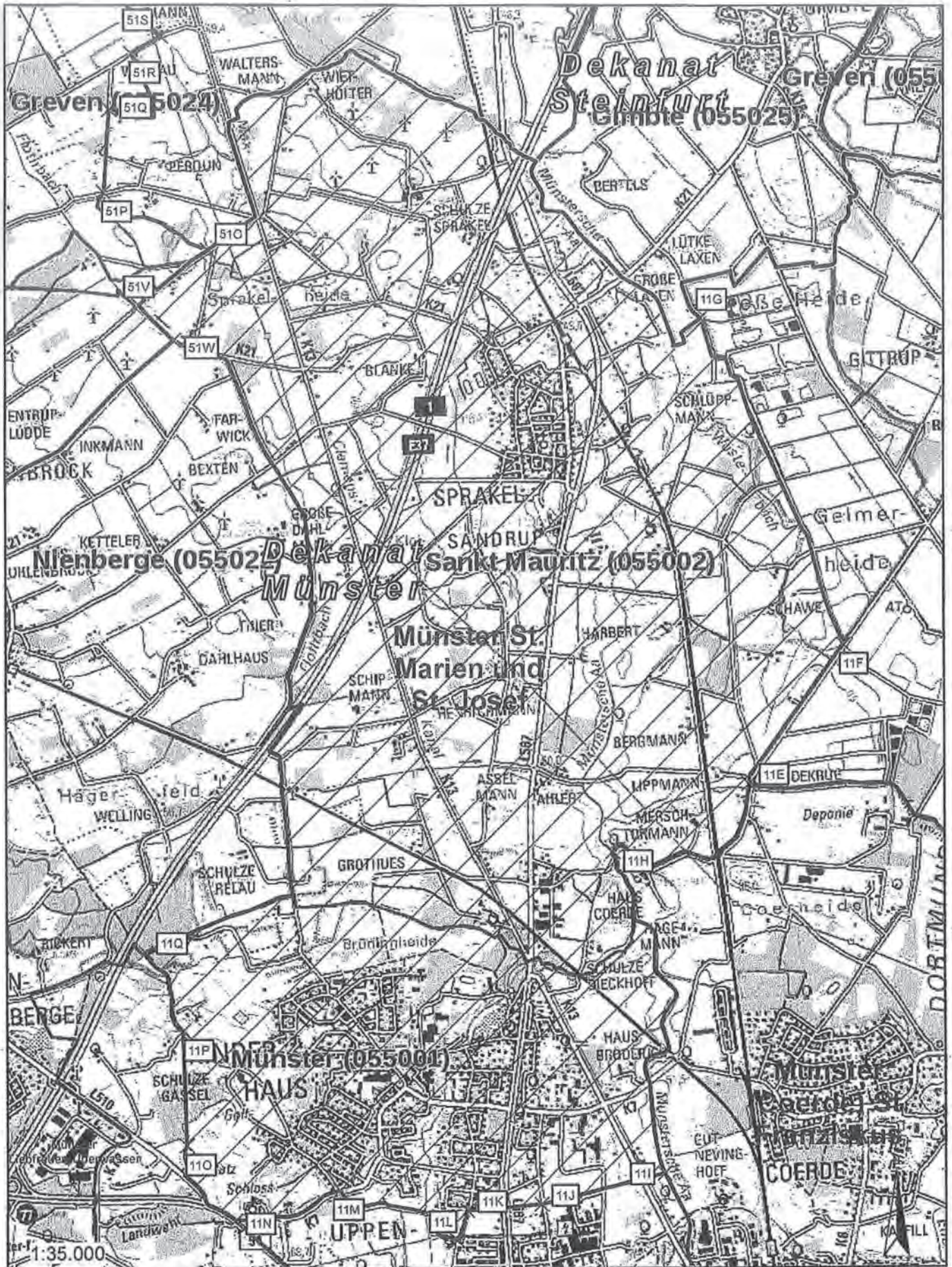
Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 13. Juli 2012 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Marien (Sprakel) und St. Joseph (Kinderhaus) in Münster zur Katholischen Kirchengemeinde St. Marien und St. Josef in Münster vom 30. September 2012 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 15. August 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Münster St. Marien und St. Josef



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

0 0,5 1 Kilometer

Legende

- Besondere Grenzpunkte
- Bistumsgrenze
- Regionsgrenze
- Dekanatsgrenze
- Grenze Kirchengemeinden
- Münster St. Marien und St. Josef

- Gemarkungen**
- Rötgen (054320)
- Gemarkungsbazilierung (-schlüssel)

hergestellt durch:
Bischöfliches Generalvikariat
 Abt. 630 - Kirchengemeinden
 Ref. 630/1 - Liegenschaften
 21.07.2017



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 1. Februar 2016 über die Zusammenlegung
der Katholischen Kirchengemeinden
St. Anna in Münster-Mecklenbeck, St. Ludgerus und
Pantaleon in Münster-Roxel und St. Stephanus in Münster
**zur Katholischen Kirchengemeinde
St. Liudger in Münster**
vom 10. April 2016

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 10. April 2016 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Vom Punkt 11BS [2603987/5763494]¹⁾ folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Gemarkung Schonebeck (5277) zur Gemarkung Nienberge (5022), der Gemarkung Roxel (5019) zur Gemarkung Nienberge (5022) und der Gemarkung Roxel (5019) zur Gemarkung Münster (5001) bis Punkt 11BT [2608219/5757878]. Ab hier verläuft die Grenze für ca. 1,4 km entlang der Sentruper Straße in nordöstliche Richtung und führt dann nördlich entlang des Westf. Museums f. Naturkunde mit Planetarium und anschließend östlich entlang des Geländes vom Allwetterzoo Münster und des westlichen Randes vom Aasee bis zum Modersohnweg. Hier knickt die Grenze in nordwestliche Richtung ab und verläuft über die Achse des Aasees zur K6 (Kolde-Ring), welcher sie in Richtung Osten folgt bis sie auf Punkt 11BM [2611203/5758567] stößt (Abbildung 3). Ab diesem Punkt folgt die Grenze der B219 (Weseler Straße) und anschließend der Bundesautobahn 43 in westliche Richtung bis sie an Punkt 11BR [2606571/5754517] auf die Gemarkungsgrenze der Gemarkung Albachten (5020) zur Gemarkung Amelsbüren (5006) trifft. Dieser folgend führt die Grenze anschließend entlang der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Albachten (5020) zur Gemarkung Senden (5101), der Gemarkung Albachten (5020) zur Gemarkung Bösensell (5021), der Gemarkung Roxel (5019) zur Gemarkung Bösensell (5021), der Gemarkung Schonebeck (5277) zur Gemarkung Bösensell (5021) und der Gemarkung Schonebeck (5277) zur Gemarkung Havixbeck (5023) bis zum Punkt 11BU [2601269/5760845] und weiter dem Glösebach folgend bis zum Punkt 11 BV [2601907/5761774]. Von hier führt die Grenze östlich des Thierfeldes entlang der Zuwegung zum Hof Bußmann (Schonebeck 84) bis zum Markenweg, diesem Weg folgend in südöstliche Richtung, anschließend in nordöstliche Richtung und später in nordwestliche Richtung bis zum Punkt 11BW [2602664/5762400]. Ab diesem Punkt folgt die Grenze der Kirchengemeinde dem Feldweg zum Hof „Schonebeck 29“, verläuft nördlich entlang dieses Hofes und führt dann querfeldein für 1,5 km in nordöstliche Richtung, überquert dabei die K22 und den Krummer Bach, bis sie wieder auf den Ausgangspunkt 11BS [2603987/5763494] stößt.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 26. August 2019

Klaus Winterkamp

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 01. Februar 2016 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Anna in Münster-Mecklenbeck, St. Ludgerus und Pantaleon in Münster-Roxel und St. Stephanus in Münster zur Katholischen Kirchengemeinde St. Liudger in Münster vom 10. April 2016 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 26. August 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Dorothee Feller

Münster St. Liudger



Kontingenzplan: Gebietskatalog der Kommunen und des Landes NRW © Gebiets NRW 2017

- Legende**
- X **Beurteilungsgebiete**
 - Administrative**
 - Gemeindegrenze**
 - Parochial**
 - Strassen**
 - Distrikte**
 - Kirchen**
 - Öffentliche Gebäude**
 - Eisenbahn**
 - Strassen**
 - Distrikte**
 - Kirchen**
 - Öffentliche Gebäude**
 - Eisenbahn**

0 0,25 0,5 1 km

Kreisstadt: Münster
Städtisches Generalvikariat
Abt. 630 - Kirchengemeinden
Ref. 63014 - Liegenschaftskarten
07.08.2017



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 16. August 2010 über die Zusammenlegung
der Katholischen Kirchengemeinden St. Petronilla
in Münster (Handorf) und St. Josef in Münster (Gelmer)

**zur Katholischen Kirchengemeinde St. Petronilla
in Münster (Handorf)**

vom 28. November 2010

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 28. November 2010 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Beginnend am Punkt 11A [2616977/5768128]¹⁾ folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze der Gemarkung Handorf (5005) nach Süden. An Punkt 11B [2616361/5762244] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Handorf (5005) und führt zunächst für 360 m querfeldein nach Westen bis zum Punkt 11C [2616007/5762247]. Von hier führt die Grenze über die Straße „Wersebeckmannweg“ bis sie den Punkt 11D [2615271/5761819] auf die Grenze der Gemarkung Sankt Mauritz (5002) zu Münster (5001) stößt und dieser nach Norden folgt. An Punkt 11E [2612480/5765654] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde wieder die Grenze der Gemarkung Sankt Mauritz (5002) und führt über die Achse der Straße „Coermühle“ in nordwestliche Richtung bis zum Punkt 11F [2613136/5766639] (nördliche Seite zu Münster St. Marien und St. Josef, südliche Seite zu St. Petronilla gehörend). Ab hier folgt sie der Straße „Wöstebach“ bis sie an Punkt 11G [2612145/5768923] wieder auf die Grenze der Gemarkung Sankt Mauritz (5002) stößt und dieser weiter nach Norden und später nach Osten folgt. Ab Punkt 51AO [2615142/5768893] führt die Grenze der Kirchengemeinde über das westliche Ufer des Dortmund-Ems-Kanals nach Nordosten bis zum Punkt 51AN [2615704/5769670], biegt hier nach Osten ab und führt für 1320 m querfeldein bis zum Punkt 51AM [2617033/5769666]. Ab hier folgt sie der L588 (Telgter Straße) für 640 m in südöstliche Richtung bis zum Punkt 51AL [2617587/5769345] an dem sie auf die Grenze der Gemarkung Greven (5024) zu Westbevern (5010) trifft. Dieser folgt sie zunächst kurz nach Südosten und dann nach Süden, bis sie wieder an Punkt 11A [2616977/5768128] auf den Ausgangspunkt der Beschreibung trifft.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 26. August 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 16. August 2010 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Petronilla in Münster (Handorf) und St. Josef in Münster (Gelmer) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Petronilla in Münster (Handorf) vom 28. November 2010 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 26. August 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Münster St. Petronilla



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017

Legende

- | | | |
|---|---|---|
|  |  | Gemarkungen |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

0 0,5 1 Kilometer

hergestellt durch:
Bischöfliches Generalvikariat
 Abt. 630 - Kirchengemeinden
 Ref. 630/1 - Liegenschaften
 21.07.2017



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 19. November 2007 über die Zusammenlegung
der Katholischen Kirchengemeinden St. Thomas Morus
in Münster und St. Norbert in Münster (Coerde)

**zur Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus
in Münster**

vom 1. Januar 2008

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 1. Januar 2008 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Vom Punkt 11E [2612480/5765654]¹⁾ folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze der Gemarkung Münster (5001) nach Osten und Süden bis zum Punkt 11R [2614268/5762176]. Hier verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung Münster (5001) und verläuft für 100 m weiter nach Süden, um ab dem Punkt 11S [2614271/5762065] der Eisenbahntrasse in südwestliche Richtung zu folgen. Ab dem Punkt 11T [2613330/5760959] führt die Grenze der Kirchengemeinde über die Achse der Mecklenburger Straße und der Holsteiner Straße nach Westen, verläuft für wenige Meter über die Piusallee nach Süden und dann weiter nach Westen über die Achse des Lublinringes bis zum Punkt 11U [2612287/5761157]. Hier wendet sich die Grenze nach Norden und folgt der Münsterschen Aa bis zum Punkt 11H [2611521/5765199.] Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde wieder der Grenze der Gemarkung Münster (5001) bis zum Ausgangspunkt der Beschreibung am Punkt 11E [2612480/5765654].

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 26. August 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 19. November 2007 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Thomas Morus in Münster und St. Norbert in Münster (Coerde) zur Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Münster vom 01. Januar 2008 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 26. August 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

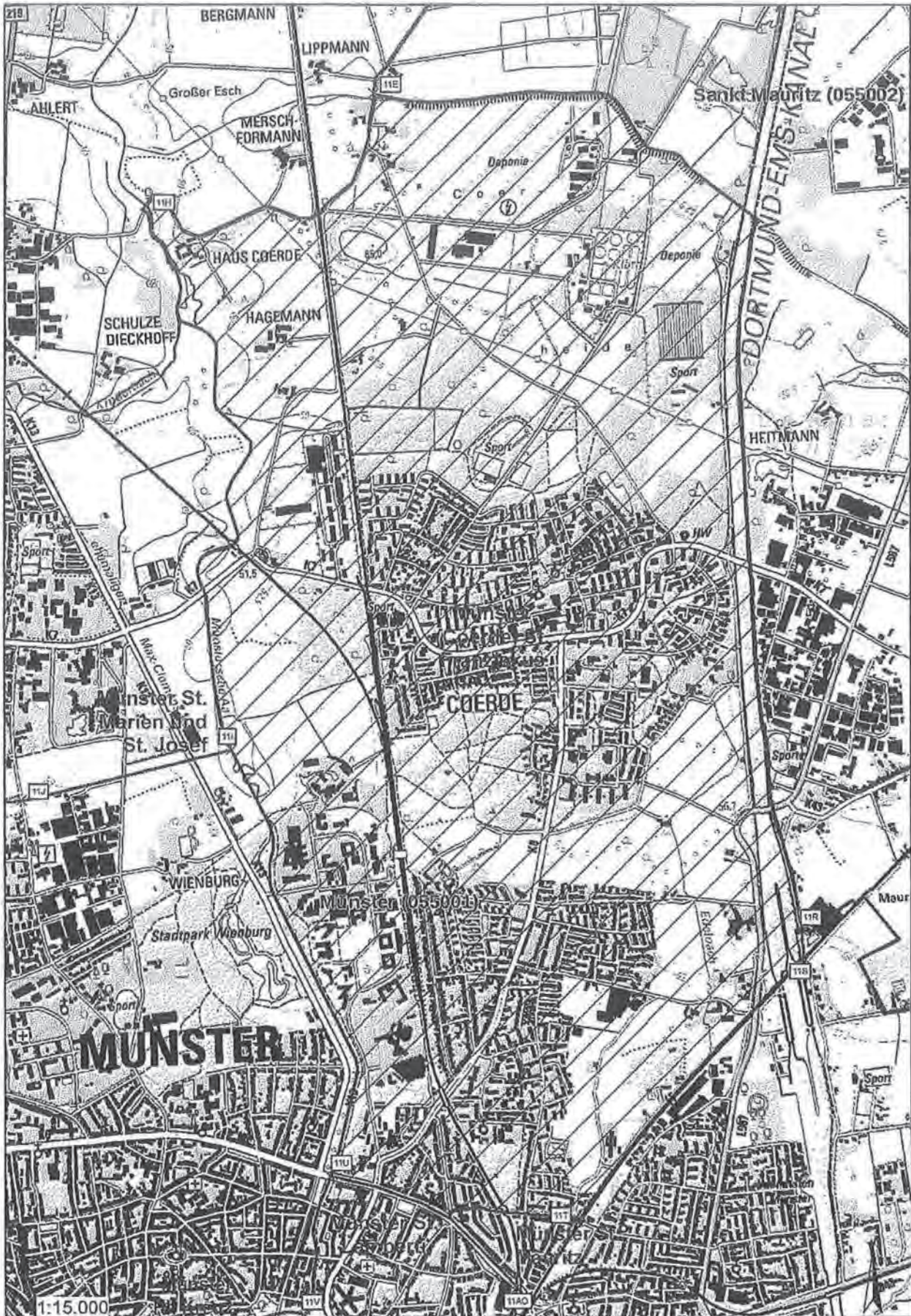
- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

Münster St. Franziskus



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobis NRW 2017

Legende

- | | | | |
|--|--|--|--|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Projektleitung durch
 Bischöfliches Generalkonvikariat
 Abt. 630 - Kirchengemeinden
 Ref. 630/1 - Liegenschaften
 17.07.2017



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 12. April 2013 über die Eingliederung
der Katholischen Kirchengemeinden St. Benedikt,
Hl. Edith Stein und Herz-Jesu und St. Elisabeth in Münster
**in die Katholischen Kirchengemeinde
St. Maurit in Münster**
vom 30. Mai 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Eingliederung der oben genannten Katholischen Kirchengemeinden in die Katholische Kirchengemeinde St. Maurit mit Wirkung zum 30. Mai 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde wie folgt beschrieben:

Vom Punkt 11B [2616361/5762244]¹⁾ folgt die Grenze der Kirchengemeinde der Grenze der Gemarkung Sankt Maurit (5002) nach Süden bis zum Punkt 11Z [2616676/575803]. Von hier führt die Grenze für 300 m in südwestliche Richtung bis zum Punkt 11AA [2616480/5757796] von dem aus sie der Werse nach Nordwesten folgt. Ab dem Punkt 11AB [2616081/5758262] verläuft die Grenze der Kirchengemeinde mit dem Honebach bis sie am Punkt 11AC [2614960/5757995] auf den Heumannsweg trifft und diesem bis zum Punkt 11AD [2614193/5756924] folgt. Hier folgt sie zunächst der L586 (Albersloher Weg) nach Nordwesten bis zum Punkt 11AE [2613306/5757905] und dann weiter über die B51 nach Südwesten bis zum Punkt 11AF [2612353/5757258]. Von hier aus führt die Grenze entlang der Eisenbahnlinie Wanne-Eickel - Hamburg bis zum Punkt 11AG [2612507/5759192]. Hier wendet sich die Grenze der Kirchengemeinde nach Osten und trifft nach 140 m auf den Punkt 11AH [2612651/5759185]. Dabei teilt sie die Bremer Straße und die Soester Straße (die Hausnummern Bremer Straße ab 18 (gerade), bzw. ab 21 (ungerade) gehören zur Kirchengemeinde St. Maurit, die niedrigeren Hausnummern zu St. Lamberti. Die Hausnummern Soester Straße ab 30, sowie alle ungeraden Hausnummern gehören zur Kirchengemeinde St. Maurit, die geraden Hausnummern bis 26 zu St. Lamberti. Ab dem Punkt 11AH [2612651/5759185] folgt die Grenze der Achse der Soester Straße nach Norden (östliche Seite zur Kirchengemeinde St. Maurit, westliche Seite zur Kirchengemeinde St. Lamberti gehörend) bis zum Punkt 11AI [2612691/5759417]. Von hier führt sie über die Schillerstraße bis zum Punkt 11AJ [2612759/5759357], an dem die Grenze sich nach Nordosten wendet und über den Parkplatz nach Nordosten zum Punkt 11AK [2612816/5759435] weiter verläuft. Vom Punkt 11AK [2612816/5759435] führt sie für wenige Meter nach Nordwesten über die Wolbecker Straße und folgt dann der Achse der Sternstraße bis zum Punkt 11AL [2612923/5759535]. Von hier verläuft sie entlang der Häuser Sternstraße 19 und Diepenbrockstraße 28 bis zum Punkt 11AM [2612887/5759613], folgt dieser für 40 m und führt dann über die Achse der Zumsandstraße bis zur Warendor-

fer Straße. Über diese verläuft die Grenze für 30 m nach Osten und führt dann weiter über die Achse der Brüderstraße bis zum Punkt 11AN [2612825/5760188]. Von hier folgt die Grenze der Eisenbahnlinie Hamm - Emden bis zum Punkt 11AO [2613070/5760696.] Ab hier führt die Grenze über die Achse des Niedersachsenringes nach Nordwesten bis zur Kreuzung mit der Piusallee. Dieser folgt sie für wenige Meter nach Norden und verläuft dann über die Achse der Holsteiner Straße und der Mecklenburger Straße bis sie am Punkt 11T [2613330/5760959] wieder auf die Eisenbahnlinie Wanne-Eickel - Hamburg trifft und dieser nach Norden folgt. Am Punkt 11S [2614271/5762065] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Eisenbahnlinie und verläuft einige Meter an der östlichen Seite des Dortmund-Ems-Kanals bis sie an Punkt 11R [2614268/5762176] auf die Grenze der Gemarkung Münster (5001) stößt und dieser nach Osten folgt. Am Punkt 11D [2615271/5761819] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde wieder die Grenze der Gemarkung Münster (5001) führt über die Straße „Wersebeckmannweg“ bis zum Punkt 11C [2616007/5762247] und von hier 350 m querfeldein zum Punkt 11B [2616361/5762244], dem Ausgangspunkt dieser Beschreibung.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 26. August 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 12. April 2013 über die Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Benedikt, Hl. Edith Stein und -Herz Jesu und St. Elisabeth- in Münster in die Katholische Kirchengemeinde St. Maurit in Münster vom 30. Mai 2013 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 26. August 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 -

48128 Münster, den 30. Dezember 2019

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

ANLAGE

zur Urkunde des Bischofs von Münster
vom 24. Mai 2013 über die Zusammenlegung
der katholischen Kirchengemeinden St. Katharina
von Siena, St. Michael und der Propsteigemeinde
St. Peter in Recklinghausen

**zur Katholischen Kirchengemeinde
Propsteigemeinde St. Peter**

in Recklinghausen
vom 29. Juni 2013

Grenzbeschreibung

Nach der Zusammenlegung der oben genannten katholischen Kirchengemeinden mit Wirkung zum 29. Juni 2013 wird die Pfarrgrenze der neuen Kirchengemeinde/Propsteigemeinde wie folgt beschrieben:

Die Grenze der Kirchengemeinde St. Peter verläuft auf der westlichen Seite entsprechend der Gemarkung Recklinghausen (5215) und auf der östlichen Seite der Kirchengemeinde wie folgt:

Am Punkt 4401T [2581113/5724591] verlässt die Grenze der Kirchengemeinde die Grenze der Gemarkung und führt über die A43 Richtung Norden bis zum Punkt 4401U [2580609/5725416], von wo aus sie nun über die Straße „Korthauser Heide“ in nordöstliche Richtung bis zum Punkt 4401V [2581178/5725665] verläuft. Hier trifft die Grenze auf den Silvertbach und folgt diesem bis die Grenze am Punkt 4401W [2582498/5725095] auf die Gemarkung trifft und dieser bis zum Punkt 4401X [2582802/5725479] folgt. Ab diesem Punkt führt sie über den Mühlenweg in südöstliche Richtung bis zum Punkt 4401G [2583740/5724980], wo sie Richtung Norden abknickt und in gerader Linie auf Punkt 4401F [2583701/5724608] zuläuft. Ab hier folgt die Grenze der Kirchengemeinde wieder der Gemarkung bis sie am Punkt 4401Y [2585153/5722467] auf die Hinsbergstraße trifft und dieser für 100 m in westliche Richtung folgt. Anschließend knickt sie in den Ostcharweg ab und folgt diesem in südliche Richtung bis zur Einmündung in die Straße „Im Hinsberg“. Dieser Straße folgt sie nun bis zum Punkt 4401Z [2584247/5721666]. Hier knickt sie in den Wirtschaftsweg ab und folgt diesem zunächst in nördliche und anschließend in westliche Richtung, überquert die Buddestraße und folgt nun dem Ölpfad und anschließend ein kurzes Stück dem Oerweg, bis sie auf die Bahntrasse stößt und dieser in Richtung Süden folgt bis sie Punkt 4401S [2583234/5718903] erreicht. Hier knickt die Grenze auf die Bahntrasse in südliche Richtung ab und folgt dieser bis zum Punkt 4401R [2583132/5717331]. Ab diesem Punkt führt die Grenze über die A2 bis zum Autobahnkreuz Recklinghausen, wo sie in Richtung Süden abknickt und der A43 bis zum Punkt 4401Q [2582978/5714262] folgt. Hier trifft die Grenze der Kirchengemeinde wieder auf die Gemarkungsgrenze und folgt dieser.

Die Zusammenlegung erfolgte innerhalb der bestehenden Grenzen der oben genannten Kirchengemeinden, wobei die trennende Grenze zwischen den Kirchengemeinden entfällt. Bisherige Grenzbeschreibungen werden insoweit aufgehoben, als sie der oben genannten Beschreibung widersprechen. Die Grenzziehung der neuen Kirchengemeinde ist dem beigegeführten Lageplan zu entnehmen.

Münster, 16. September 2019

Dr. Klaus Winterkamp, Generalvikar



¹⁾ Die in Klammern befindlichen Ziffern beziehen sich auf Gauß-Krüger Koordinaten des 2. Streifens

URKUNDE

Die durch die Anlage zur Urkunde des Bischofs von Münster vom 24. Mai 2013 über die Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Katharina von Siena, St. Michael und der Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen zur Katholischen Kirchengemeinde Propsteigemeinde St. Peter in Recklinghausen vom 29. Juni 2013 benannte Grenzbeschreibung des Bischofs von Münster vom 16. September 2019 wird gemäß § 7 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den 30. Dezember 2019
Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2019 S. 54-127

Recklinghausen St. Peter



Kartengrundlage: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2018

Legende

- ✕ Besondere Grenzpunkte
- Grenze_Batun_aktuell_Gr.630
- Grenze Kirchengemeinden
- Regioengrenzen
- Katastralgrenzen
- Diözesengrenzen
- Grenze Kirchengemeinden
- Recklinghausen St. Peter

Gemarkungen

- Gemarkungsgrenze
- Gemarkungsbezeichnung (-schlüssel)
- Reitgen (654320)

hergestellt durch:

Bischöfliches Generalvikariat
 Abt. 630 - Kirchengemeinden
 Gr. 634 - Liegenschaften
 31.08.2018

28 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster

500-53.0019/19/0273572-0004/0001.V

Münster, den 16.01.2020

Domplatz 1-3, 48143 Münster

dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster hat der Firma Compo GmbH, Gildenstr. 38, 48157 Münster mit Datum vom 14.01.2020 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

I. Tenor

„Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.1.17 (G/E) sowie Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 i. V.m. Nr. 30 Anhang 2 der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Flüssigdünger und einer Anlage zur Lagerung von oxidierenden Feststoffen als deren Nebeneinrichtung.

Die Genehmigung umfasst:

- eine Anlage zur Herstellung von Flüssigdünger durch Zugabe flüssiger und fester Stoffe in Wasser mit einer Leistung von 7.500 t/a,
- eine Anlage zur Lagerung von maximal 10 t Kaliumnitrat,
- eine Anlage zur Modifizierung von Zuckerrübenvinasse,
- die Umnutzung einer bestehenden Filteranlage zur Reinigung der Abluft der Trockenaufgabestationen und Umbenennung der Emissionsquelle E10 in EQ50,
- die Umnutzung der bestehenden TKW Entladestation zur zusätzlichen Entladung von Phosphorsäure, Kalilauge, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung (AHL),
- die Nutzung der bestehenden Lagerhallen 08, 10 und 11,
- eine Anlage zur Wasseraufbereitung,

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48157 Münster, Gildenstr. 38, Gemarkung Handorf, Flur 6, Flurstück 328 errichtet und betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der geprüften und mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW 2018
- Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG:

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß § 58 Abs. 1 WHG

befristet bis zum 31.01.2030 die jederzeit widerrufliche Genehmigung, Abwasser gemäß Anhang 31 AbwV aus der Wasseraufbereitungsanlage von dem Betriebsgelände Gildenstraße 38, 48157 Münster, Flur 6, Flurstück 328 in den Schmutzwasserkanal der Stadt Münster zur Weiterbehandlung in der öffentlichen Hauptkläranlage der Stadt Münster einzuleiten. Diese Genehmigung berechtigt zum Einleiten einer Höchstabwassermenge von 2,04 m³/h aus der beantragten Wasseraufbereitungsanlage über die Einleitstelle

Nr. 2226197 in die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Münster.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid und/oder die Kostenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides liegt in der Zeit vom 27.01.2020 bis einschließlich 10.02.2020 während der Dienststunden an folgenden Stellen aus:

1. Stadtverwaltung Münster, Kundenzentrum Planen und Bauen, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutzrecht/Störfallrecht, Wasserrecht, Arbeitsschutzrecht und Bodenschutzrecht sowie zur Indirekteinleitergenehmigung ergangen ist.

Im Auftrag

gez. Dr. Kieper-Schnelle

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 128

29 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

500-53.0073/19/0011163-0002.V

Münster, den 10.01.2020

Domplatz 1-3, 48143 Münster

dez53@brms.nrw.de

Die Firma Windpark Häger/Sandruper See GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Windenergieanlage Häger A 1 auf dem Grundstück Lütke Ladbergen 61a in 48161 Münster (Gemarkung Nienberge, Flur 4, Flurstück 19), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Einstellung neuer Leistungskennlinien in den Betriebsmodi NO 106 (Tagbetrieb) und NRO 102 (Nachtbetrieb) zur Verbesserung des Schallleistungsverhaltens der Windenergieanlage.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass es mit der Verbesserung des Schallleistungsverhalten zu keiner Erhöhung des genehmigten Schallleistungspegels und somit zu keiner Erhöhung der Lärmimmissionen bei den betroffenen Immissionsorten kommt.

Durch die Änderung der Leistungskennlinie wird die maximale Rotordrehzahl geringfügig herabgesetzt, so dass eine

Beeinträchtigung für die ökologisch windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten nicht zu befürchten ist.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hennemann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 128-129

30 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0072/19/0011160-0002.V

Münster, den 10.01.2020
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Windpark Häger/Sandruper See GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Windenergieanlagen Heidegrund (Gemarkung St. Mauritz, Flur 54, Flurstück 33) und Sandruper Straße (Gemarkung St. Mauritz, Flur 51, Flurstück 68) in 48159 Münster, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Einstellung neuer Leistungskennlinien in den Betriebsmodi NO 106 (Tagbetrieb Windenergieanlagen Heidegrund und Sandruper Straße), NRO 102 (Nachtbetrieb Windenergieanlage Heidegrund) und NRO 100 (Nachtbetrieb Windenergieanlage Sandruper Straße) zur Verbesserung des Schalleistungsverhaltens der Windenergieanlagen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass es mit der Verbesserung des Schalleistungsverhalten zu keiner Erhöhung des genehmigten Schalleistungspegels und somit zu keiner Erhöhung der Lärmimmissionen bei den betroffenen Immissionsorten kommt.

Durch die Änderung der Leistungskennlinie wird die maximale Rotordrehzahl geringfügig herabgesetzt, so dass eine Beeinträchtigung für die ökologisch windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten nicht zu befürchten ist.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hennemann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 129

31 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster Herten, den 17.01.2020
500-53.0064/19/4.1.8 Gartenstr. 27, 45699 Herten
dez53@brms.nrw.de

Die Firma MC-Bauchemie Müller GmbH & Co. KG hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der bestehenden Anlage zur Herstellung von Polymerlösungen (PCE-Anlage) auf dem Grundstück Am Kruppwald 1-8 in 46238 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 118, Flurstücke 53, 85-89, 191, 207, 208, 212, 222), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Erhöhung der Produktionsmenge der PCE-Anlage von 10.000 t/a auf 20.000 t/a, die Errichtung und der Betrieb von vier weiteren Rohstofflagertanks a 100 m³ sowie eines Gefahrstofflagers für organische Peroxide.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die Änderung keinen relevanten Einfluss auf die Immissionssituation der Anlage hat.

Das Vorhaben führt zu keiner wesentlichen Änderung der Auswirkungen der PCE-Anlage im Vergleich zum genehmigten Zustand, da die Kapazitätserhöhung durch die Vergrößerung des Rohstofflagers sowie die Ausweitung der Betriebszeiten der PCE-Anlage und sich daraus ergebende geänderte organisatorische Maßnahmen im internen Ablauf erreicht wird.

Eine Gefährdung von Wasser und Boden kann ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben beeinflusst die sich im Einwirkungsbereich befindlichen, ökologisch empfindlichen Gebiete nicht.

Der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten wird nicht weiter unterschritten.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Reineke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 129

32 Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster, den 15.01.2020
500-9970948/0012.U

Antragstellung zur Erteilung von Erlaubnissen gem. § 8 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) für die bauzeitlichen Grundwasserentnahmen im Rahmen der Änderung der Rohrfernleitungsanlage FG 13I/13IA (DN 100/150) zum Befördern von Cumol vom Chemiepark Marl nach Gladbeck für die damit verbundenen Erdbaumaßnahmen zwischen Chemiepark Marl und Gelsenkirchen-Scholven

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Marl hat mit Schreiben vom 14.08.2019, geändert mit Schreiben vom

26.09.2019, bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 65 Abs. 2 UVPG für eine Änderung der Rohrfernleitungsanlage FG 13I/13IA (DN 100/150) gestellt.

Zur beantragten Änderung der Rohrfernleitungsanlage FG 13I/13IA (DN 100/150) sind im Zuge der Verlegungen eines neu trassierten Abschnitts FG 74 (DN 150) - in Ersatz des Abschnitts FG13I - entlang des erdverlegten Teils dieses Abschnitts von Marl nach Gelsenkirchen (ca. 11 km) temporäre Grundwasserabsenkungen erforderlich. Sie werden zur Trockenlegung der Rohrgräben für die Verlegung der Leitungsstränge bzw. die benötigten Einbindegruben für von in grabenloser Bauweise zu vorgesehene Rohrleitungsabschnitte benötigt. Die Grundwasserabsenkung wird dabei in 23 Abschnitte aufgeteilt. Die Förderung in den einzelnen Wasserhaltungsabschnitten soll je nach Abschnitt über Zeiträume von 28 bis 42 Tagen erfolgen. Mit Ausnahme der tieferen Gruben soll die Absenkung des Grundwassers dabei i.d.R. bis zu einer Tiefe von 2,0 m unter Geländekante erfolgen.

Gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung Münster die zuständige Plangenehmigungsbehörde für die in Rede stehende Rohrleitungsanlage. Die für die Realisierung des Änderungsvorhabens erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse unterliegen der Konzentrationswirkung der Plangenehmigung gem. §§ 74 Abs. 6 und 75 Abs. 1 Verwaltungsgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Die Grundwasserentnahmemenge der bauzeitlichen Wasserhaltungen überschreiten mit in Summe von bis zu 1.851.466 m³ Grundwasser die Größenwerte der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³) für die Verpflichtung zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Antrag vorgelegten Informationen der Vorhabenträgerin und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien können nach Einschätzung der Bezirksregierung Münster die beantragten Grundwasserentnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Herstellung, Betrieb und Rückbau der Einrichtungen für das Zutagefördern des Grundwassers für die Grundwasserhaltungen beschränken sich auf den ohnehin für das Gesamtvorhaben notwendigen Arbeitsstreifen. Dieser befindet sich überwiegend in schon zuvor gestörten Böden-/Flächenbereichen. Mit Ausnahme der tieferen Gruben soll die Absenkung des Grundwassers dabei i.d.R. bis zu einer Tiefe von 2,0 m unter Geländekante erfolgen. Die sich ergebenden Grundabsenkungsbereiche liegen in vier Landschaftsschutzgebieten bzw. tangieren ein Naturschutzgebiet und zwei geschützte Alleen. Aufgrund der grundsätzlichen Aufteilung in 23 Wasserhaltungsbereiche, der nur lokal auf den Rohrgräben bzw. die Einbindegrube benötigten und nur bauzeitlichen Wirkung über max. 28 bzw. 42 Tage der Grundwasserabsenkungsbereiche sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Das Gesamtvorhaben und damit auch die Grundwasserhaltungsmaßnahmen werden während der Bauphase von einer ökologische Baubegleitung betreut. Es wurden lediglich drei lokal begrenzte Bereiche mit grundwassernahen Biotopen identifiziert, in denen eine mittlere Beeinflussung durch die bauzeitliche Grundwasserhaltung gegeben sein könnte. Diesen Auswirkungen wird vom Vorhabenträger durch schon

festgelegte Maßnahmen entgegengewirkt. Im Ergebnis sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragte Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag
gez. Koerbel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 129-130

33 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Rapphofsmühlenbach, Schölsbach und Alter Schölsbach im Bereich der Stadt Dorsten

Überschwemmungsgebietsverordnung

„Rapphofsmühlenbach, Schölsbach, Alter Schölsbach“

Aufgrund

- der §§ 76 bis 78 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Beschränkung des marinen Geo-Engineerings vom 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254),
- der §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV.NRW S. 926, SGV.NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW. S. 341),
- der §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528/SGV.NRW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV.NRW. S. 1062) und
- §§ 1, 4 in Verbindung mit Nr. 22.1.62 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, erlässt die Bezirksregierung Münster folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Rapphofsmühlenbachs, des Schölsbachs und des Alten Schölsbachs wird festgesetzt.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß Absatz 3 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Rapphofsmühlenbachs von Gewässerkilometer 0,0 bis zum Gewässerkilometer 3,625, des Schölsbachs von Gewässerkilometer 0,0 bis zum Gewässerkilometer 2,946 sowie des Alten Schölsbachs von Gewässerkilometer 0,5 bis zum Gewässerkilometer 2,739 im Bereich der Stadt Dorsten, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.
- (3) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 und 2 Lageplänen

im Maßstab 1:5000 dargestellt. Das Überschwemmungsgebiet wird in den Karten durch die in blauer Farbe markierten Flächen (Schrägschraffur) gekennzeichnet. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes. Übersichtskarte und Lagepläne sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit den Karten des Überschwemmungsgebietes kann vom Tage des Inkrafttretens an bei folgenden Behörden während der Dienstzeiten eingesehen werden:

1. Stadt Dorsten,
2. Kreis Recklinghausen als Untere Wasserbehörde,
3. Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, als Obere Wasserbehörde.

(2) Soweit die Verordnung einschließlich der Anlagen und/oder die räumlich-geografische Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes an anderen Stellen veröffentlicht bzw. abrufbar ist, erfolgt dies nachrichtlich bzw. ergänzend. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

1. Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de),
2. Veröffentlichung in der wasserwirtschaftlichen Verbunddatenbank „ELWAS-WEB“ (www.elwas-web.nrw.de),
3. Veröffentlichung in der Datenbank „Überschwemmungsgebiete NRW“ bzw. „WebGIS“ (www.uesg.nrw.de).

§ 3

Gebote und Verbote

In Überschwemmungsgebieten gelten die besonderen Vorschriften zum Hochwasserschutz, insbesondere Kapitel 3, Abschnitt 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 78 ff. WHG) und Abschnitt 5, Unterabschnitt 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (§§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung. Diese sind bei allen Maßnahmen und Handlungen zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift zum besonderen Hochwasserschutz zuwiderhandelt (§ 103 Wasserhaushaltsgesetz, § 123 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen). Vorschriften in diesem Sinne sind insbesondere die in Kapitel 3, Abschnitt 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (§§ 78 ff. WHG) und Abschnitt 5, Unterabschnitt 2 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (§§ 83 ff. LWG NRW) in der jeweils geltenden Fassung, geregelten Ge- und Verbote.

§ 5

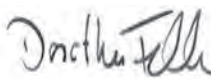
In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft. Sie gilt unbefristet.
- (2) Es werden alle Verordnungen zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten aufgehoben, die die unter § 1 Abs.2 genannten Abschnitte der Gewässer betreffen.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 04.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr.50 für den Regierungsbezirk Münster vom 13.12.2013 (Az. 54.09.07.04-011).

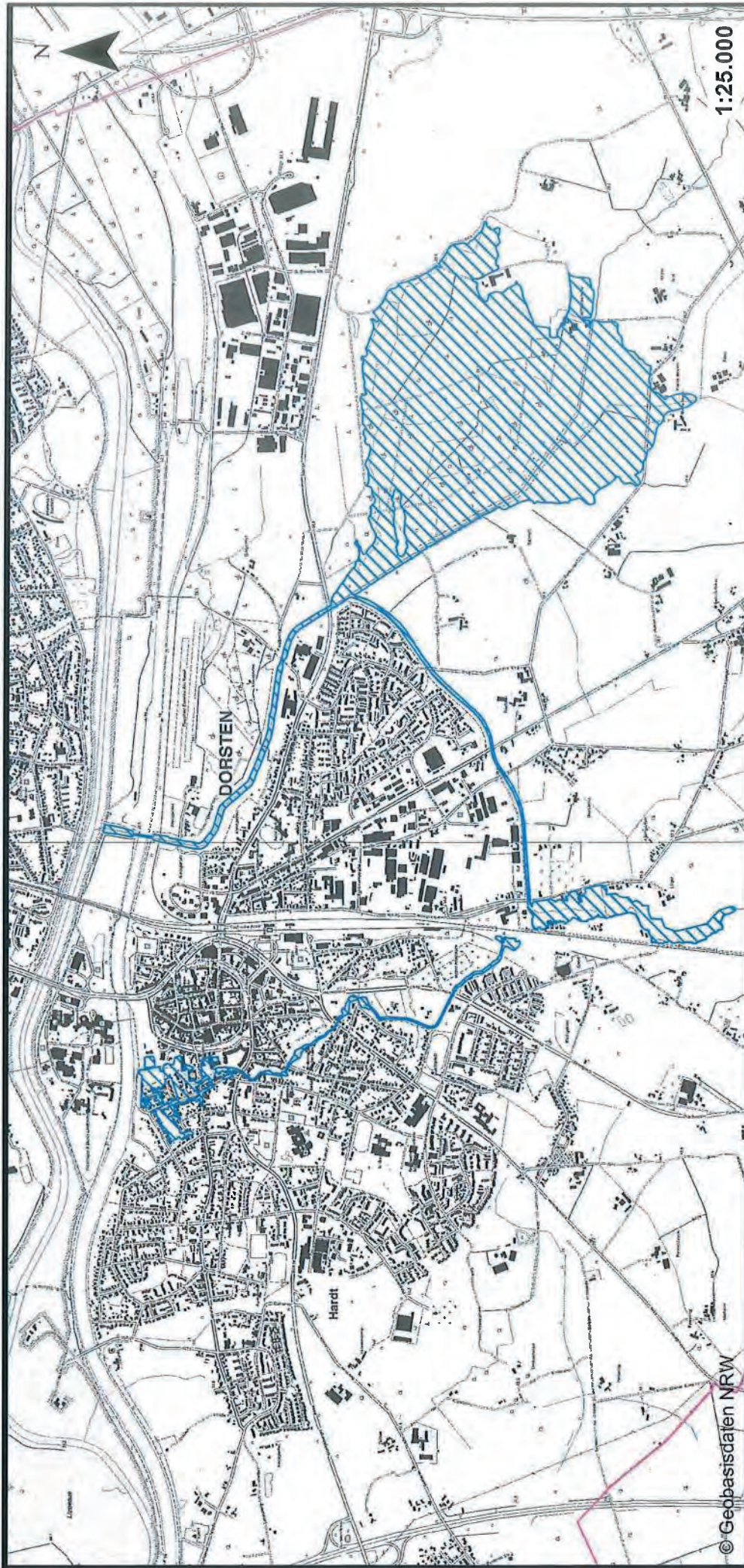
Münster, am 08. Jan. 2020

Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.04-011



Dorothee Feller
Regierungspräsidentin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 130-132



Überschwemmungsgebiet Rapphofsmühlenbach, Schölsbach und Alter Schölsbach

Anlage zur Überschwemmungsgebietsverordnung für Rapphofsmühlenbach,
Schölsbach und Alter Schölsbach
(Kreis Recklinghausen, Stadt Dorsten)

Legende

-  Überschwemmungsgebiet
-  Gemeinden
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Lippe

Münster, den *8.1.2020*
Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
Az. 54.09.07.04-011



Dorothee Feller
Dorothee Feller

34 Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für bauzeitliche Wasserhaltungsmaßnahmen im Rahmen eines Vorhabens der Evonik Technology & Infrastructure GmbH

Bezirksregierung Düsseldorf Düsseldorf, den 13.01.2020
54.08.01.06-7

Die Evonik Technology & Infrastructure GmbH, Paul-Bau-
mann-Straße 1 in 45772 Marl (von der Leitungsbetreiberin
Westgas GmbH mit der Betriebsführung der Leitung be-
traut) beantragt gemäß § 65 Abs. 2 UVPG die Zulassung
mehrerer Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an der
Rohrfernleitungsanlage FG 38 auf einer Strecke von etwa
zehn Kilometern im Stadtgebiet Gelsenkirchen sowie im
Kreis Recklinghausen.

Im Zuge der Bauarbeiten an der Leitung sind entlang der
Trasse mehrere temporäre Wasserhaltungsmaßnahmen not-
wendig. In jeden Wasserhaltungsabschnitt soll einmalig
für die Dauer von ca. 28 Tagen (Spülfilter bis zu 42 Tagen
(Brunnen)) das Grundwasser bis zu einer Tiefe von rd. zwei
Metern unter Geländeoberkante abgesenkt werden.

Die überschlägig ermittelten Entnahme- und Einleitmengen
belaufen sich auf etwa 1.851.466 m³ für die Gesamtmaß-
nahme und fallen somit unter Nr. 13.3.2 der Anlage 1 des
UVPG. Hiernach muss bei der Entnahme, dem Zutageför-
dern oder Zutageleiten von Grundwasser jeweils mit einem
jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger
als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles
zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen werden.

Die bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen sowie mög-
liche Auswirkungen dieser auf die im UVPG aufgeführten
Schutzgüter wurden unter der Berücksichtigung von Num-
mer 3 der Anlage 3 überschlägig für den Untersuchungs-
raum geprüft.

Hierbei hat sich gezeigt, dass das Naturschutzgebiet „Auf
der Kämpe“, die Landschaftsschutzgebiete „Oberscholven“,

„Scholvener Feld“, „Rennbach“ sowie „Frentroper Mark“
und die Alleen AL-RE-185 sowie AL-RE-0023 betroffen
sind.

Die Trasse verläuft vornehmlich durch landwirtschaftliche
Nutzflächen und es sind mehrere Fließgewässer betroffen.

Das Eintreten baubedingter Auswirkungen ist als wahr-
scheinlich anzunehmen, jedoch sind diese von geringer bis
mittlerer Erheblichkeit.

Der Grundwasserstand wird sich nach dem Ende der je-
weiligen Baumaßnahme in den Wasserhaltungsabschnitten
wieder auf den ursprünglichen Stand einstellen. Bei dauer-
haft wasserführenden Gewässern wird durch kontinuierliche
Kontrollen sichergestellt, dass keine wesentlichen Abfluss-
veränderungen infolge der Grundwasserabsenkung entste-
hen.

Bei einer umfangreichen Reduzierung der Wassermengen
im Gewässer wird einer Grundwasserabsenkung durch ge-
zielte Einspeisungen von Wasser entgegengewirkt.

Dauerhafte negative Auswirkungen sollen weiterhin durch
eine ökologische Baubegleitung während der Bauphase, ein
Beweissicherungsverfahren für Gebäude im Bereich von
Absenktrichtern sowie die Vermeidung von Beeinträchti-
gungen von grundwasserabhängigen Biotopen durch geeig-
nete Vermeidungsmaßnahmen vereitelt werden.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest und gebe be-
kannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
nicht besteht.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbststän-
dig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Malchow
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 133

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**35 Missbräuchliche Verwendung des kleinen Dienst-
siegels Nr. 43 der Stadt Dorsten**

Das kleine Dienstsiegel Nr. 43 der Stadt Dorsten wird miss-
bräuchlich verwendet. Aus diesem Grund wird es für ungül-
tig erklärt.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 133

**36 Bekanntmachung
der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 des
Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-
Vermold-Warendorf**

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung
von Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales
Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-
Westfalen (NKFG NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW.
S. 644) wird die Feststellung des Jahresabschlusses des
Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Vermold-Wa-
rendorf für das Wirtschaftsjahr 2018 wie folgt bekanntge-
macht:

1. Feststellung durch die Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungs-
verbandes Sassenberg-Vermold-Warendorf hat am
11.12.2019 den Lagebericht, den Anhang und den

Jahresabschluss 2018 mit einer Bilanzsumme von
5.102.670,88 € für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2018
bis 31.12.2018 anerkannt und festgestellt.

Ein Jahresgewinn oder -verlust hat sich nicht ergeben.
Dem Vorstandsvorsteher wird für das Wirtschaftsjahr
2018 Entlastung erteilt.

**2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungs-
anstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW):**

Die gpaNRW ist gemäß § 106 GO in der bis zum 31. De-
zember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des
2. NKFGW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes
Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Vermold-Waren-
dorf. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum
31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
WIBERA AG, Bielefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.09.2019 den nachfolgend dar-
gestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGI-
GEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Vers-
mold-Warendorf, Vermold

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserbeschaffungs-
verbandes Sassenberg-Vermold-Warendorf, Vermold, -
bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung des gesetzlichen Vertreters für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeits, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsys-

tem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 06.01.2020

gpaNRW

Im Auftrag

Matthias Mittel

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 kann während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Versmold, Münsterstr. 16, Zimmer Nr. 15, eingesehen werden.

33775 Versmold, den 15.01.2020



Michael Meyer-Hermann
Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2020 S. 133-135

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster